

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42103 Wuppertal

Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal

Tel: 0202 - 31 84 41

Fax: 0202 - 30 66 04

E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.org

Internet: www.tacheles-sozialhilfe.de

Geschäftsführender Vorstand:
Harald Thome

Wuppertal, den 22.08.2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Vorab möchten wir klarstellen, dass es unverzüglich zu einer Erhöhung in den Regelbedarfen und/oder sonstigen Lösungen angesichts der Preis- und Energiepreissteigerungen kommen muss! Mit den jetzigen Regelbedarfen ist ein menschenwürdiges Leben nicht mehr sicherstellbar. Sie waren schon seit Langem zu gering, wurden extra kleingerechnet. In der Inflations- und Energiekrise sind sie das erst recht. Insbesondere für die Menschen, die schon länger im Sozialleistungsbezug sind, seien es die Alleinerziehenden, die Pflegenden oder die Menschen, die aufgrund gesundheitlicher oder sonstiger Einschränkungen schon seit Jahren SGB II-/SGB XII- oder AsylbLG - Leistungen erhalten und ein „Lebenslang“ dieser Leistungen vor sich haben. Denn diese Menschen haben schon lange keinerlei Reserven mehr. Die Vorschläge des Paritätischen zur Höhe der Regelbedarfe erscheinen aus unserer Sicht geeignet.

Wir bekommen in unserer Beratung und Arbeit die Lebenslage der Menschen, die SGB II-, SGB XII- oder AsylbLG – Leistungen beziehen, mit. Wir erleben täglich die unmittelbare Not der sozialleistungsbeziehenden Menschen und können nur sagen: das Geld reicht nicht. Die Regelleistungen decken nicht im Geringsten die gestiegenen Kosten.

Mit größter Sorge schauen wir auch auf die explodierenden Strompreise. Strom war für Sozialleistungsbeziehende schon vor dem Krieg in der Ukraine nicht bezahlbar und ist es jetzt erst recht nicht.

Am 16.02.2022 hatte die LAG aller Jobcenter in NRW bereits einen Hilferuf in einem offenen Brief an Arbeitsminister Heil herausgegeben und aufgrund der enormen Preissteigerung vor einer „Energiekrise ungeahnten Ausmaßes“ gewarnt. Die LAG weist in ihrer Sorge auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung hin, nach der der Gesetzgeber aufgefordert ist, bei massiven Preissteigerungen die Regelbedarfe auch außerhalb der turnusmäßigen Anhebung der Regelbedarfe anzupassen hat (BVerfG vom 23.07.2014, 1 BvL10/12, unter Rn. 144), **dazu müssen und wollen wir ebenfalls auffordern.**

Konkret bedeutet das, dass es einen laufenden Sofortzuschlag von mind. 100 EUR pro Monat geben muss, um überhaupt die Preissteigerungen kompensieren zu können. Dauerhaft muss der Regelsatz dann weiter angepasst werden.

Das bedeutet weiter, dass alle Regeln, die zur Kürzung bzw. Nicht-Auszahlung der vollen Regelleistungen führen, **sofort auszusetzen sind**.

Sei es wegen nicht Anerkennungen der vollen Unterkunftskosten, wegen Aufrechnung von Darlehen und Rückerstattungsforderungen oder auch die Geltendmachung von Forderungen über die Stellen des Forderungseinzuges. Diese zusätzliche finanzielle Belastung muss ausgesetzt werden.

Das Bundesverfassungsgericht, und auch internationale Vereinbarungen wie die UN-Sozialcharta, haben das Grundrecht auf Sicherung des sozialen und kulturellen Existenzminimums wiederholt bestätigt. Es umfasst neben einer gesicherten Lebensgrundlage auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Dieses Grundrecht auf das soziale und kulturelle Existenzminimum und auf Teilhabe ist nicht mehr erfüllt, Erstrecht nicht, bei den Menschen, die noch nicht einmal die volle Regelleistung zum Leben haben.

Hier ist der Gesetzgeber gefragt, jetzt und sofort aktiv zu werden. Wo und wie führen wir in den einzelnen Punkten unserer Stellungnahme aus.

Soweit dies in der kurzen Zeit der Möglichkeit zur Stellungnahme für uns als Klein-NGO möglich war, haben wir diese Punkte begründet und auch konkrete Änderungen vorgeschlagen. Unsere Änderungsvorschläge arbeiten wir immer an den jeweiligen Stellen in der Reihenfolge des Gesetzes ein.

Auch sind wir regelrecht erschrocken darüber, dass es im SGB XII nicht zu relevanten Änderungen kommen soll. Daher haben wir uns insbesondere mit dem Bereich der dringend notwendigen Änderungen im SGB XII beschäftigt. Vieles ist nur eine Angleichung an die Regelungen im SGB II. Das dies von einer NGO kommen muss und nicht vom Ministerium, ist nicht nachvollziehbar.

Außerdem haben wir uns mit den Leistungsausschlüssen für bestimmte nicht-deutsche Staatsangehörige beschäftigen müssen und die notwendigen Änderungen im SGB II und SGB XII herausgearbeitet. Diese derzeit gültigen Regeln sind verfassungsrechtlich unhaltbar ist, sie führen in der Praxis dazu, dass insbesondere für Unionsbürger*innen keinerlei sozialstaatliche Absicherung gewährleistet wird, sondern die Betroffenen am Rande (oder sogar unterhalb) der Verelendung leben müssen. Es handelt sich faktisch um eine 100-Prozent-Sanktion, die mit verfassungsrechtlichen Vorgaben offenkundig nicht zu vereinbaren ist.

Dann haben wir einige dringend notwendige Änderungen im Bereich der alten und schwerbehinderter Menschen eingearbeitet. Deren Belange finden trotz klarer Rechtslage im BGG wie so oft kaum Berücksichtigung.

Die Verbesserungen täuschen aber nicht darüber hinweg, dass sich an der Struktur des SGB II nichts wesentlich verändert, weil sowohl die Integration als auch die Leistungsabteilung die Leistungsberechtigten SGB II weiterhin als Bürger 2. Klasse behandeln werden. Eine Reform, die den Umgang auf Augenhöhe vorsieht, kann sich nicht auf kosmetische Korrekturen beschränken, wenn an den Strukturprinzipien des Gesetzes nichts geändert wird. Profitieren wird hier vor allem vorübergehend eine Gruppe, die neu in den Leistungsbezug kommt, d.h. der Unterschied der Gruppen wird eher verschärft. Und mit schönen neuen Begrifflichkeiten wie Karenzzeiten, Kooperationsplan und Vertrauenszeiten, werden in Zeiten mangelnder Ausfinanzierung des Sozialsystems die Situation nicht verbessern, eher die Kluft zwischen den Gruppen erweitern. Die Bürger zweiter Klasse bleiben dem SGB II erhalten und mit den fehlenden SGB-XII-Änderungen schaffen wir hier sogar noch die Bürger dritter Klasse. So wird Hartz IV weder überwunden noch ist der neue Begriff "Bürgergeld" gerechtfertigt.

Aufgrund des Umfangs unserer Stellungnahme und aus Gründen der Vereinfachung werden die Wertungen mit einem grünen „+“ oder einem roten „-“ eingeleitet. Damit soll der inhaltlichen Wertung eine visuelle positive bzw. negative Einordnung vorangestellt werden. Danach folgen im Regelfall **Vorschläge** zur Verbesserung. Dieses Papier bezieht sich im 1. Teil auf die Änderungen nach Art. 1, des Referentenentwurfs zum Bürgergeld, also des SGB II-Teil und im 2. Teil zum 5. Art. und 9. Art. des Bürgergeldgesetzes, also den SGB XII-Teil.

Stellungnahme zu den Änderungen in Art. 1 des Bürgergeldgesetzes (Änderungen im Bereich des SGB II):

1. Zu Art. 1, Nr. 3, § 1 Nr. 3 SGB II-E: Erweiterung in Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Es sollen nun, mithilfe des SGB II, Nachteile erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, die sich aus einem der in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) genannten Gründe ergeben, überwunden werden. Ziel ist es „Benachteiligungen wegen ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“.

(Art. 1, Nr. 3, § 1 Nr. 3 SGB II-E)

Wertung:

+ Diese Regelungen werden begrüßt, weil damit alle im AGG genannten Diskriminierungsgründe erfasst sind, was eine erhebliche Erweiterung bedeutet. Bislang war nur geschlechts- und behinderungsbezogene Benachteiligung genannt. Leider ist die Realität häufig eine andere, so auch schon im Gesetzgebungsverfahren und bei der Namensgebung des Gesetzes selbst. Benachteiligungen finden in den „Niederungen“ der Leistungsgewährung vielfältig statt.

- Es erschließt sich nicht, warum das Gesetz „Bürgergesetz“ heißen soll und damit alle Frauen alleine schon von seinem Namen her diskriminiert werden. Der Name ist bereits ein Verstoß gegen das AGG.

Vorschlag: das Gesetz in Bürger*innengeld-Gesetz umzubenennen.

- Warum dieses Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbot nur auf „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ also nur Menschen ab 15 Jahren, die nicht voll erwerbsgemindert sind, aber nicht unter 15 Jahre oder Menschen, die mindestens 15 und voll erwerbsgemindert sind, beziehen soll, ist nicht nachvollziehbar und stellt selbst eine Diskriminierung nach § 1 AGG dar.

Vorschlag: Hier ist dringend das Wort „erwerbsfähige“ zu streichen.

2. Zu Art. 1, Nr. 4, § 3 Abs. 1 S. 3 SGB II-E). Analog Art. 1 Nr. 16, § 15 Abs. 1 S. 1 SGB II-E, Art. 1 Nr. 16, § 15 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB II-E: Abschaffung des Vermittlungsvorrangs

Vorrangig sollen Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich (Art. 1, Nr. 4, § 3 Abs. 1 S. 3 SGB II-E). Analog Art. 1 Nr. 16, § 15 Abs. 1 S. 1 SGB II-E, Art. 1 Nr. 16, § 15 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB II-E).

Durch diese grundsätzliche Änderung soll von der bisherigen Regelung, Pflicht zur Annahme jeder noch so prekären und schlecht bezahlten Arbeit (Kern der Agenda 2010) Abstand genommen werden und hin zu Vorrang von Ausbildung und berufsabschlussbezogenen Weiterbildung bzw.

Teilnahme an einem Integrationskurs oder berufsbezogener Förderung der deutschen Sprache (soweit keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorliegen).

Wertung:

+ Diese Regelung ist zu begrüßen.

3. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Telefonische und persönliche Erreichbarkeit von Sozialleistungsträgern und bürgerfreundliche Leistungsgewährung (zu § 3a SGB II)

Besonders die Träger von SGB II-Leistungen müssen immer wieder akute und gegenwärtige Bedarfe von Menschen in Notlagen decken. Dafür ist es erforderlich, dass die anspruchsberechtigten Personen unmittelbar und ohne Zugangsbarrieren die Behörde erreichen können. Die sofortige Erreichbarkeit ist beispielsweise erforderlich, um Akutanträge stellen zu können (§ 42 Absatz 1 Satz 2 SGB I und § 41a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II): zum Beispiel Anträge auf Übernahme der Kosten aus Energierückständen, Zustimmung zur Anmietung von Wohnungen oder bei akuter Mittellosigkeit. Die Jobcenter müssen daher unmittelbar und ohne Termin für die Leistungsberechtigten erreichbar sein. Es soll ein Klima des Vertrauens und des Respekts entstehen, in dem ein Raum geschaffen wird für Beratung und Aufklärung. Voraussetzung dafür ist eine Kultur des vertrauensvollen Umgangs miteinander und des gegenseitigen Respekts gesetzlich zu verankern.

Dazu machen wir konkrete Vorschläge und orientieren uns an den Grundzügen der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO).

Vorschlag: Wir schlagen daher vor, einen § 3a SGB II in das SGB II einzufügen, der die folgenden Regeln enthalten sollte:

„§ 3a SGB II Bürgerfreundliche Leistungsgewährung

(1) Die Jobcenter richten ihre Maßnahmen zur Gestaltung einer wirksamen bürgerfreundlichen und dienstleistungsorientierten Verwaltung an den Bedürfnissen der Bürger aus. Die Bürgerfreundlichkeit und Dienstleistungsorientierung der Behörden sind stetig zu verbessern.

(2) Den Bürgern ist freundlich und mit Verständnis für ihre Belange zu begegnen. Ihnen ist soweit wie möglich Rat und Hilfe zu gewähren. Sie sind bei der Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu unterstützen und über Zuständigkeiten, notwendige Unterlagen oder Möglichkeiten zur Gestaltung und Beschleunigung des Verfahrens zu informieren. Menschen mit Behinderung, werdende Mütter und Elternteile mit Kleinkindern sind bevorzugt zu bedienen.

(3) Das Verwaltungshandeln muss nachvollziehbar und unparteiisch sein. Auf sachbezogene Vorstellungen der Bürger ist bei der Ermessensausübung und bei der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe besonders einzugehen.

(4) Hat ein Gericht zu Gunsten eines Bürgers entschieden, so soll vorbehaltlich besonderer

Vorschriften nur dann ein Rechtsmittel eingelegt werden, wenn ein öffentliches Interesse die weitere Rechtsverfolgung auch unter Berücksichtigung der dem Bürger hieraus erwachsenden Belastung erfordert.

(5) Die Behörden und Organisationseinheiten wirken so zusammen, dass für die Bürger ein möglichst geringer Aufwand durch persönliche Vorsprachen und Schriftverkehr entsteht.

(6) Die Jobcenter haben für die Bürger persönlich, telefonisch, schriftlich, per Telefax und elektronisch erreichbar zu sein.

(7) Während der Öffnungszeiten nach § 3a Absatz 8 SGB II müssen Rechtsbehelfe, Anträge und sonstige Erklärungen entsprechend § 20 Absatz 3 SGB X ohne Einschränkungen entgegengenommen werden.

(8) Jobcenter sollen an Arbeitstagen von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (am Freitag bis 14:00 Uhr) geöffnet sein. Ein Tag in der Woche kann ein Jobcenter als einen für den Publikumsverkehr freien Tag bestimmen. Bei Bedarf sind den Bedürfnissen der Bürger angepasste zusätzliche Sprechzeiten anzubieten. Nach Möglichkeit sollen individuelle Terminvereinbarung angestrebt werden.

(9) Bei Bedarf sollen Sprechstunden und Amtstage auch außerhalb des Dienstsitzes abgehalten werden. Sie sind ortsüblich bekannt zu geben.“

3. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: § 7 Abs. 1 SGB II: Ausschlüsse von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

(zu § 7 Abs. 1 SGB II)

§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II sieht im bisherigen Recht Ausschlüsse für bestimmte Gruppen nicht-deutscher Staatsangehöriger von den Leistungen des SGB II vor. Der Gesetzentwurf zum Bürger*innengeld plant hierzu keine Änderung. Vielmehr sollen weiterhin folgende Gruppen von Bürger*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ausgeschlossen bleiben:

- in den ersten drei Monaten des Aufenthalts, sofern noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1). Dieser Ausschluss bezieht sich vor allem auf noch nicht erwerbstätige Unionsbürger*innen.
- die kein (materielles) Aufenthaltsrecht haben (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. a SGB II). Auch dieser Ausschluss wirkt sich in erster Linie auf Unionsbürger*innen aus, die keine Arbeit gefunden haben oder schon länger arbeitslos sind.
- die über ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche verfügen (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. b SGB II). Betroffen sind hiervon zum einen drittstaatsangehörige Fachkräfte, die nach einem Studien- oder Berufsabschluss in Deutschland gem. § 20 AufenthG für bis zu 18 Monate eine adäquate Arbeitsstelle suchen können. Zum anderen betrifft der Ausschluss Unionsbürger*innen, die noch keine Arbeit finden konnten, oder die diese verloren haben.

- die leistungsberechtigt nach AsylbLG sind (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II) sind. Dies sind in erster Linie Menschen während des Asylverfahrens oder mit einer Duldung.

Wertung:

- Die Leistungsausschlüsse für bestimmte nicht-deutsche Staatsangehörige führen zu einem Zustand, der verfassungsrechtlich unhaltbar ist. Denn sie führen in der Praxis dazu, dass insbesondere für Unionsbürger*innen keinerlei sozialstaatliche Absicherung gewährleistet wird, sondern die Betroffenen am Rande (oder sogar unterhalb) der Verelendung leben müssen. Es handelt sich faktisch um eine 100-Prozent-Sanktion, die mit verfassungsrechtlichen Vorgaben offenkundig nicht zu vereinbaren ist. Die Auffangnorm der Überbrückungsleistungen in § 23 Abs. 3 SGB XII stellt lediglich eine Simulation von Grundrechtskonformität dar, da diese in der Realität nicht zugänglich sind. Darüber hinaus ist es auch aus integrationspolitischen Gründen nicht nachvollziehbar, Personen, die als Arbeitsuchende einen engen Arbeitsmarktbezug haben, vom Leistungssystem für erwerbsfähige Personen auszuschließen.

Der Ausschluss von Personen, die leistungsberechtigt nach AsylbLG sind, ist ebenfalls integrationspolitisch kontraproduktiv, da die Regelungen des AsylbLG keinerlei Instrumente für eine Arbeitsmarktintegration vorsehen, sondern im Gegenteil dafür geschaffen worden sind, Integration und Teilhabe zu verhindern. Dies ist widersinnig, da ein erheblicher Teil der betroffenen Menschen über viele Jahre und nicht selten dauerhaft in Deutschland leben wird. Das AsylbLG ist ein Grundsicherungssystem, das zu Abschreckungszwecken und nicht zu Teilhabezwecken geschaffen worden ist. Eine Abschaffung dieses Gesetzes ist daher aus sozial- und integrationspolitischen sowie aus verfassungsrechtlichen Erwägungen überfällig – wie auch die Diskussion um den Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten zum 1. Juni 2022 gezeigt hat.

Vorschlag:

- § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II wird vollständig gestrichen und die betreffenden Personengruppen werden in das System des SGB II eingegliedert.
- Zugleich wird das AsylbLG abgeschafft. Zumindest muss nach kurzer Zeit (z. B. drei Monate) ein Übergang aus dem AsylbLG in das SGB II (nicht SGB XII!) stattfinden.
- Für ausgeschlossene Unionsbürger*innen und andere Arbeitsuchende ist als Minimalforderung zumindest eine Verkürzung der Rückausnahme von den Leistungsausschlüssen in § 7 Abs. 1 S. 4 SGB II unverzichtbar: Ein verfestigter Aufenthalt mit SGB-II-Anspruch darf nicht erst nach fünf Jahren angenommen werden, sondern entsprechend der früheren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts regelmäßig nach spätestens sechs Monaten Aufenthalt.

4. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: § 7 Abs. 3 und 3a SGB II: Änderung bei der Bedarfsgemeinschaft / Neuregelung für eheähnliche Gemeinschaften (zu § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II)

In § 7 Abs 3 und 3a SGB II werden die Grundsätze der eheähnlichen bzw. Einstehensgemeinschaft im SGB II getroffen. Diese Regelungen sind repressiv und stehen den Unterhaltsverpflichtungen des BGB entgegen. Sie verhindern eine Familienbildung. Wir möchten und müssen neue Regeln anstoßen.

Vorschlag: Es wird vorgeschlagen, den Begriff eheähnliche Gemeinschaft zu verwenden und dass diese

erst ab drei Jahre des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt oder ab Geburt eines gemeinsamen Kindes besteht.

Wenn einer der Partner ein Kind in den Haushalt einbringt und der nicht leibliche Elternteil sich um das Stiefkind kümmert und dieses versorgt, ist das zu begrüßen und führt nicht zu einer eheähnlichen Gemeinschaft. Bei Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft besteht vom Stiefelternteil mit seinem Einkommen und Vermögen keine Unterhaltspflicht gegenüber dem Stiefkind. Eine Unterhaltspflicht wäre gerichtlich auch nicht durchsetzbar. Diese würde erst ab Unterhaltspflicht nach BGB, also ab Adoption, beginnen. Mit diesen Regelungen, eheähnlicher Gemeinschaft nach drei Jahren, die im Übrigen über Jahrzehnte in der Arbeitslosenhilfe und im BSHG (Vorgängergesetz des SGB XII) und sogar in den Anfängen des SGB II gegolten hat, haben Paare die Zeit, ihr Zusammenleben zu erproben und es wird ihnen eine echte Chance gegeben, als Familie zusammenzuwachsen.

Diese Regelung wird erheblich verwaltungsvereinfachend sein und viel Streit und Konfliktstoff aus der SGB II – Leistungsgewährung nehmen.

Vorschlag: Streichung der jetzigen Regelungen des § 7 Abs. 3 und 3a SGB II und Streichung und Neuformulierung eines neuen § 7 Abs. 3 SGB II.

Dieser soll lauten:

„Eine eheähnliche Gemeinschaft wird nicht vermutet, wenn die Partner nicht länger als drei Jahre in einem Haushalt zusammenleben. Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt bereits vor Ablauf der drei Jahre vor, wenn die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebten. Bringt einer der Partner ein Kind mit in den Haushalt, löst dies keine eheähnliche Gemeinschaft aus. Die Partnerin oder der Partner des Elternteils ist nicht mit seinem Einkommen und Vermögen gegenüber dem Kind zum Unterhalt verpflichtet, es sei denn, sie oder er hat das Kind der Partnerin oder des Partners adoptiert.“

5. Zu Art. 1, Nr. 8, § 7a SGB II-E: Änderung bei der Erreichbarkeit und Erreichbarkeitsverordnung

a. Zu Art. 1, Nr. 8, § 7b SGB II-E: Änderungen der Regelungen zur Erreichbarkeit

Werktägliche postalische Erreichbarkeit ist nunmehr durch Nutzung moderner Kommunikationsmittel oder Postsichtung Dritter möglich und die bisherigen Regelungen des Aufenthalts im „zeit- und ortsnahen Bereich“ werden erheblich erweitert. Zukünftig soll auch der Aufenthalt im Bereich des grenznahen Auslands möglich sein. Weitere Details sollen in einer später zu erlassenden „Erreichbarkeitsverordnung“ geregelt werden. (Art. 1, Nr. 8, § 7b SGB II-E)

Wertung:

+ Diese Regelung ist zu begrüßen und sie war dringend erforderlich, da die Regelung des § 7 Abs. 4a SGB II wegen des Fehlens einer SGB II-eigenen Erreichbarkeitsanordnung und aufgrund § 77 Abs. 1 SGB II nie in Kraft getreten ist.

Vorschlag: Es könnte aber noch die Möglichkeit eingebaut werden, dass auf Wunsch des jeweiligen Leistungsberechtigten Behördenpost grundsätzlich per E-Mail zu übersenden sei. Eine solche Regelung wäre für viele wohnungslose- und obdachlose Personen sehr hilfreich.

- b. **Zu Art. 1, Nr. 8, § 7a Abs. 2 SGB II-E: Nennung von Gründen zur Ortsabwesenheit**
Es werden im Abs. 2 wichtige Gründe genannt, die eine Nichterreichbarkeit rechtfertigen können, wie z.B. die Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation, Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Auch Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs, die der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen oder Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Durch die Formulierung „insbesondere“ in § 7b Abs. 2 S. 2 SGB II-E ist eine Öffnungsklausel für weitere Gründe geschaffen worden. Besonders zu begrüßen ist, dass es bei Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes keine vorherige Zustimmung zur Ortsabwesenheit bedarf.
(Art. 1, Nr. 8, § 7a Abs. 2 SGB II-E)

Wertung:

+ Diese Regelung ist zu begrüßen.

Vorschlag: In der Verordnung sollte geregelt werden, dass einer Ortsabwesenheit rechtzeitig zugestimmt werden sollte. SGB II - Beziehende können nur dann kostengünstig Urlaub buchen, wenn sie Monate vorher buchen, besonders in Haushalten mit schulpflichtigen Kindern ist Urlaub nun mal nur in den Ferien möglich und auch aufstockende Arbeitnehmer müssen bei ihren Arbeitgebern rechtzeitig und planungssicher Urlaub anmelden.
Hier muss in der zu erlassenden Verordnung eine klare Regelung gefunden werden.

- c. **Zu Art. 1, Nr. 8, § 7a Abs. 3 SGB II-E: Ortsabwesenheit für drei Wochen**
In § 7b Abs. 3 S. 2 SGB II-E soll eine Ortsanwesenheit von „längstens drei Wochen“ normiert werden. Im Arbeitsrecht ist nach § 3 BUrlG ein Anspruch von mind. 24 Werktagen geregelt und im § 19 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz sogar mind. 25 Urlaubstage.
(Art. 1, Nr. 8, § 7a Abs. 3 SGB II-E)

Wertung:

- Die Regelungen im SGB II müssen an die Regelungen im Bundesurlaubsgesetz angepasst werden und es sind nicht drei Wochen, sondern mindestens 24 Werktage Ortsabwesenheit vorzusehen.

- d. **Zu Art. 1, Nr. 14 a), § 13 Abs. 2 SGB II-E: Regelung zur Ortsabwesenheit für Personen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen**
Fehlende Differenzierung für „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ die aus individuellen Gründen nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
(Art. 1, Nr. 14 a), § 13 Abs. 2 SGB II-E)

Wertung:

- Für die nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Menschen muss eine Sonderregelung getroffen werden.

Vorschlag: Hier sollte eine gesetzliche Regel geschaffen werden, dass von der Arbeitspflicht befreite Personen wie alleinerziehende mit unbetreuten Kindern, Menschen die eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, pflegende Angehörige und Erwerbstätige von der Verpflichtung zur Erreichbarkeit befreit sind. So könnte in § 7b Abs. 1 S. 1. SGB II-E das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt werden und nach Satz 1 ein Satz eingefügt werden, der klarstellt, dass von der Ausnahme aus Satz 1 alle erfasst sind, die einer Erwerbsobliegenheit nicht unterliegen (also nicht arbeitslos sind).

- e. **Zu Art. 1, Nr. 8, § 7a SGB II-E: Kein Wegfall von Leistungen für Kinder und Jugendliche**
Nicht geregelt ist die Frage, wie mit den SGB II – Leistungen von Kindern und Jugendlichen zu verfahren ist, wenn diese wegen Ortsabwesenheit rückwirkend oder für die Zukunft wegfallen.
(Art. 1, Nr. 8, § 7a SGB II-E)

Wertung:

- Kinder und Minderjährige tun in der Regel das, was ihre Eltern ihnen sagen. Minderjährige sollten daher aus den Regelungen der Erreichbarkeit in den Ferienzeiten herausgenommen werden.

6. Zu Art. 1, Nr. 9, b) und c), § 11 Abs. 2, Abs. 3 SGB II-E: Anrechnung von Einnahmen

Laut Gesetzesbegründung soll die Neuregelung bei der Berücksichtigung von einmaligen Einnahmen zu einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung führen. Es soll damit geregelt werden, dass einmalige Einnahmen nur im Monat ihres Zuflusses als Einkommen berücksichtigt werden und nicht, wie bisher, auf sechs Monate verteilt wird. Bedarfsübersteigende Beträge werden dann im Folgemonat dem Vermögen zugerechnet.
(Art. 1, Nr. 9, b) und c), § 11 Abs. 2, Abs. 3 SGB II-E)

Grundsätzliche Anrechnung einmaliger und laufender Einnahmen im Zuflussmonat

(Art. 1, Nr. 9, b) § 11 Abs. 2 SGB II-E)

Wertung:

+ Zu begrüßen ist die Regel, dass einmalige Einnahmen nur noch im Zuflussmonat als Einkommen zu berücksichtigen sind, der Rest dann im Zuflussfolgemonat zu Vermögen wird und damit die sechsmonatige Verteilung von Einnahmen entfällt.

- Nicht praktikabel ist, dass diese einmalige Einnahme immer im Zuflussmonat (§ 11 Abs. 2 S. 1 SGB II-E) anzurechnen ist. Das führt dazu, dass es immer zu rückwirkenden Aufhebungsbescheiden kommen muss, die mit Rückforderungen und Aufrechnungen verbunden sind – Ausnahme: die Einnahme ist unterhalb 50 EUR (vgl. § 40 Abs. 1 SGB II-E).

- Durch die Anrechnung der einmaligen Einnahme im Zuflussmonat führt jede größere einmalige Einnahme zu einem kurzfristigen Entfall der Leistung mit der Folge, dass die Krankenkassenpflichtversicherung rückwirkend wegfällt und die Leistungsberechtigten sich für den entsprechenden Monat selbst krankenversichern müssen. Dies führt nicht nur zu einer großen finanziellen Belastung, sondern auch zu einem höheren Verwaltungsaufwand durch An- und Abmeldungen bei den Krankenkassen.

1. Vorschlag: Hier wird angeraten die Anrechnung von einmaligen Einnahmen auf den Zuflussfolgemonat zu legen und dahin gehend den Abs. 2 durch einen weiteren Satz zu modifizieren. Wir denken, dass die jetzige Regel, in der einmalige Einnahmen im Zuflussfolgemonat anzurechnen sind, schon recht geeignet ist.

2. Vorschlag: Hier sollte eine Regelung geschaffen werden, dass der Krankenversicherungsschutz durchgehend erhalten bleibt, wenn es, durch die Anrechnung einer einmaligen Einnahme, zu einer Leistungsunterbrechung von nicht mehr als einem Monat kommt.

7. Zu Art. 1 , Nr. 9, c), § 11 Abs. 3 SGB II-E: Aufteilung von Nachzahlungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden

Hier soll entgegen der eigentlichen gesetzgeberischen Intention „Entlastung der Bürgerinnen und Bürger“ doch wieder eine Anrechnung außerhalb des Zuflussmonats erfolgen und wenn es sein muss auf sechs Monate verteilt werden.

(Art. 1, Nr. 9, c), § 11 Abs. 3 SGB II-E)

Wertung:

- Diese maximal restriktive Regelung ist abzulehnen. Es handelt sich bei einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme fast immer um Leistungen die ALG II-Beziehenden unmittelbar gefehlt haben.

Entweder haben andere Sozialleistungsträger pflichtwidrig Leistungen nicht erbracht oder Arbeitgeber oder Unterhaltsschuldner haben nicht gezahlt mit dem Ergebnis, dass diese Gelder den SGB II-Leistungsbeziehenden zur Sicherung des Lebensunterhaltes gefehlt haben. Materiell handelt es sich hier um Nachzahlungen von Leistungen aus einem laufenden Leistungsanspruch. Das Bundessozialgericht hatte mit Urteil vom 24.04.2015 - B 4 AS 32/14 R entschieden, dass diese Einkünfte nur im Zuflussmonat anzurechnen sind, der überschüssige Teil im Folgemonat zu Vermögen wird. Exakt so, wie in Abs. 2-E vorgegeben.

Hier jetzt bei als Nachzahlung zufließenden Einnahmen eine Rückausnahme zu machen, ist nicht schlüssig und stellt eine massive Benachteiligung dar. Eine solche Rechtslage stellt gesetzgeberischen Vermögensraub dar und muss geändert werden. Mindestens aber muss eine Härtefallregel eingebaut werden, dass wenn das zu verteilende Geld verbraucht ist, dieses dann nicht mehr angerechnet werden darf.

Vorschlag: Streichung des Abs. 3-E.

8. Zu Art. 1, Nr. 10, b), § 11a Abs.1 S. 5 SGB II-E: Verbesserungen bei Einkommensanrechnung im Ehrenamt

Damit werden Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, bzw. Einnahmen aus Übungsleitertätigkeit in Höhe von bis zu 3.000 Euro jährlich anrechnungsfrei gestellt. Unabhängig davon, ob die Entschädigung monatlich wiederkehrend oder als einmalige Leistung gezahlt wird. (Art. 1, Nr. 10, b), § 11a Abs.1 S. 5 SGB II-E)

Wertung:

+ Diese Regelung ist zu begrüßen. Bisher konnten max. 250 EUR monatlich abgesetzt werden. Das BSG hat zwar bei Zahlung in einer Summe eine monatliche Betrachtung vorgegeben, diese fand aber oftmals keine Beachtung in der Praxis der Jobcenter.

9. **Zu Art. 1, Nr. 10, b), § 11a Abs.1 S. 6 SGB II-E: Anrechnungsfreistellung von Mutterschaftsgeld**
Mutterschaftsgeld wird in Zukunft komplett anrechnungsfrei gestellt. Damit fallen Einkommensanrechnung und Erstattungsanträge des Jobcenters auf Mutterschaftsgeld weg. (Art. 1, Nr. 10, b), § 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II-E)

Wertung:

+ Diese Regelung ist zu begrüßen. Sie bedeutet mehr Leistungen für die Schwangeren bzw. jungen Mütter.

10. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Klarstellung zu Einkünften aus Hausratsverkauf**
(zu § 11b SGB II)

Immer wieder kommt es zu Konflikten wie mit Einkünften aus Hausrat sozialrechtlich umzugehen ist. Also in Fällen in denen eine leistungsbeziehende Person beispielsweise nicht mehr benötigte Bekleidung, Platten oder Elektrogeräte veräußert. Häufig werden solche Kleineinkünfte von den Sozialämtern als Einkommen angerechnet. Das BSG hat in einem SGB II-Fall entschieden, dass ein Wertersatz von Versicherungen oder Schädigern, welcher für die Entziehung oder Beschädigung eines zuvor besessenen Vermögensgegenstandes erbracht wird nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, da damit kein Wert dazu erhalten wird, der nicht schon vorher besessen wurde (BSG 9.8.2018 - B 14 AS 20/17 R). Bei dem Verkauf von eigenen Hausratsgegenständen handelt es sich also nicht um einen wertmäßigen Dazu Erhalt, sondern eine Umwandlung von bereits vorhandenem Sachvermögen in Geldvermögen.

Vorschlag: Gesetzliche Klarstellung in § 11a SGB II durch Hinzufügung eines neuen Absatz 7 in dem formuliert wird:

„Einkünfte, die aus dem Verkauf von Hausrat und anderen dem angemessenen Sachvermögen zuzuordnenden Gegenständen resultieren, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

11. **Zu Art. 1, Nr. 10, c), § 11b Abs.2b SGB II-E: Anrechnungsfreiheit von Einkommen in Ferienjobs**

Einkünfte die Schülerinnen und Schülern, die allgemein- oder berufsbildende Schulen besuchen

und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Schulferien erzielen, sind anrechnungsfrei.

(Art. 1, Nr. 10, c), § 11a Abs. 7 SGB II-E)

Wertung:

+ Diese Regelung ist zu begrüßen. Bisher waren es 2.400 € (§ 1 Abs. 4 ALG II-V).

- Nicht nachvollziehbar ist, warum die Regelung auf unter 25-jährige begrenzt wird. Die Altersbegrenzung muss entfernt werden

12. Zu Art. 1, Nr. 10, c), § 11b Abs.2b SGB II-E): Erhöhte Freibeträge für ausbildungsbedingte Kosten für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende

Erwerbseinkommen von SchülerInnen, Studierenden und Auszubildenden die neben der Ausbildung arbeiten, bleiben zukünftig einheitlich bis 520 Euro, den Wert der neuen Minijob-Grenze ab 1.10.2022, anrechnungsfrei. Vorher waren es 100 EUR zzgl. 20 % des Brutto Einkommens. Diese Regelung gilt nur bis 25 Jahre. Diese Änderung führt zu einer Vereinheitlichung der Freibeträge mit den anderen Sicherungssystemen.

(Art. 1, Nr. 10, c), § 11b Abs.2b SGB II-E)

Wertung:

+ Diese Regelung ist zu begrüßen. Bisher war der anrechnungsfreie Betrag 100 EUR zzgl. 20 % des Brutto Einkommens (§ 11b Abs. 2, 3 SGB II).

- Nicht nachvollziehbar ist, warum die Regelung nur auf bis 25-jährige Personen begrenzt wird, diese Altersbegrenzung sollte entfernt werden.

13. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Bereinigung von Ausbildungsgeldern und BAföG

(zu § 11b Abs. 2b S. 2 SGB II)

Absetzbetrag bei Einkünften aus BAföG

Im vorgelegten Gesetzesentwurf wird in § 11b Abs. 2b S. 2 SGB II – E geregelt, dass u.a. bei Einkommen aus BAföG-Leistungen „ein Betrag von mindestens 100 Euro“ abzusetzen ist. Mit diesem Mindestabzugsbetrag sollen alle Versicherungen, Lehrmaterialien und -Bücher, der Internetzugang und sonstige ausbildungsbedingte Kosten abgesetzt werden.

(Art. 1, Nr. 11 b), § 11b Abs. 2b S. 2 SGB II-E)

Wertung:

- Allgemein werden vom BAföG rd. 20 % für ausbildungsbezogene Kosten kalkuliert, das sind beim ab 1.8.2022 geltenden BAföG-Satz 186,80 EUR.

Vorschlag: Hier wird angeregt, den Absetzbetrag für ausbildungsbedingte Kosten mit 20 % des BAföG anzusetzen, sollten diese im Einzelfall höher sein auch nachgewiesene höhere Kosten.

14. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Mindestabsetzbetrag auch bei Unterhaltsleistungen

(zu § 11b Abs. 2b S. 2 SGB II)

Weiterhin soll der „Mindestabsetzbetrag“ nur von den Geldern aus BAföG und sonstiger Ausbildungsförderung abgesetzt werden können. Elternunterhalt ist hier nicht berücksichtigt. (Art. 1, Nr. 11, § 11b Abs.2b S. 2 SGB II-E)

Vorschlag: Hier sollte eine Ergänzung des Freibetrags auch für Elternunterhalt erfolgen.

15. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Anpassung des Fahrtkostenbetrages bei Benutzung eines Kfz von 20 Cent auf die Pendlerpauschale

(zu § 11b Abs. 2 Nr. 5 SGB II iVm § 6 Abs. 1 Nr. 5 ALG II-V)

Nicht im Gesetzesentwurf enthalten sind die Regelungen zur Änderung von § 11b Abs. 2 Nr. 5 SGB II iVm § 6 Abs. 1 Nr. 5 ALG II-V, derzeitige Fassung.

Da wird geregelt, in welcher Höhe Fahrtkosten bei Benutzung eines Kfz abzusetzen sind. In der ALG II-V wird normiert, dass 20 Cent pro Entfernungskilometer zwischen Wohnort und Arbeitsstätte absetzbar sind. Dieser 20-Cent-Betrag für den Entfernungskilometer gilt unverändert seit Oktober 2005 und muss dringend aktualisiert werden.

Vorschlag: Hier wird angeregt, den Absetzbetrag pro Entfernungskilometer von 20 auf den jeweils gültigen Betrag für die jeweils gültige Pendlerpauschale anzupassen, also derzeit 0,30 Euro für jeweils die ersten 20 Kilometer, danach sind es 38 Cent derzeit.

Diese Modifizierung ist schon lange überfällig und mit Blick auf die aktuelle Entwicklung der Kraftstoffpreise unabdingbar.

16. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Reparaturkosten und Arbeitsmittel sind aus Vermittlungsbudget oder der nach Freien Förderung in die Einkommensbereinigung aufzunehmen

(zu § 11b Abs. 5 SGB II)

Bisher werden Reparaturkosten für ein Kfz oder notwendige Anschaffungen für Arbeitsmittel ausschließlich bei den Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II iVm § 44 SGB III oder der freien Förderung nach § 16f SGB II berücksichtigt. Das bedeutet, dass diese Leistungen zunächst bei der Integrationsfachkraft beantragt werden müssen. Falls diese überhaupt bewilligt werden, kann es oft Wochen dauern, bis es zu einer Entscheidung kommt.

Vorschlag: Hier wird angeregt in § 11b Abs. 5 SGB II eine Ergänzung vorzunehmen und auch Arbeitsmittel, wie beispielsweise eine Brille, ein Taxischein oder notwendige Reparaturen zu den vom Einkommen abzusetzenden Beträgen zuzurechnen.

17. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Arbeiten soll sich lohnen ...
(Zu § 11b Abs. 2 SGB II und § 11b Abs. 3 SGB II)

Im Koalitionsvertrag wurde festgehalten, dass bei der Einkommensberücksichtigung eine Verbesserung der Zuverdienstmöglichkeiten und eine Erhöhung der Freibeträge geschaffen werden sollen, mit dem Ziel, Anreize für sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Das Ganze wird nur nicht im Gesetz umgesetzt.

Vorschlag: Es wird daher angeregt, aufgrund des gestiegenen Mindestlohns und der Erhöhung der Minijobgrenze auf 520 EUR, den Grundfreibetrag für Erwerbstätigkeit nach § 11b Abs. 2 SGB II von 100 EUR auf 150 EUR zu erhöhen; des Weiteren den Erwerbstätigenfreibetrag nach §11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II von 20 % auf 30 %, den Freibetrag von §11b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II von 10 % auf 20 % und den Bemessungsbetrag von §11b Abs. 3 S. 2 S. 3 SGB II von max. 1500 EUR auf 1700 EUR.

18. Zu Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 1 und Abs. 2, SGB II-E: Karenzeit bei Schonvermögen. 60.000 EUR für eine und 30.000 EUR für jede weitere Person

In den ersten beiden Jahren des Bürgergeldbezuges werden Leistungen erbracht, wenn kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. „*Erheblich*“ bedeutet hier 60.000 Euro für die erste leistungsberechtigte Person und 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft. Wird der Leistungsbezug in der Karenzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzeit beginnt, wenn zuvor mindestens zwei Jahre keine Leistungen nach diesem Buch bezogen worden sind.
(Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 1 und Abs. 2, SGB II-E)

Wertung:

+ Die Regelung stellt eine deutliche Verbesserung dar und schafft Entlastung für die neu in den Leistungsbezug nach dem SGB II kommenden Menschen. Keine Lösung jedoch gibt es für Menschen, die längere Zeit im Leistungsbezug sind und mit unterdeckten Regelleistungen und ohne jeden Cent Vermögen leben müssen.

- Problematisch bleibt die Regelung für schwerbehinderte Grundsicherungsleistungsempfänger, da bei dieser Personengruppe nicht nur eine nahezu doppelt so hohe Wahrscheinlichkeit besteht, in (Langzeit-)Arbeitslosigkeit zu fallen, sondern bei dieser Personengruppe ein nachweisbar erheblich höheres Risiko eines länger als zwei Jahre andauernden Leistungsbezugs besteht.

18. Zu Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 2 S. 3, SGB II-E: Selbstgenutztes Hauseigentum in Karenzeit in jeder Größe geschont

Ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung sind in der Karenzeit unabhängig von der Größe nicht zu berücksichtigen.
(Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 2 S. 3, SGB II-E)

Wertung:

+ Die Regelung stellt eine deutliche Verbesserung dar und schafft Entlastung für die neu in den

Leistungsbezug nach dem SGB II kommenden Menschen mit Wohneigentum.

- Sollte das Eigentum noch nicht ausfinanziert sein, werden die Tilgungskosten für die Immobilie nicht übernommen, hier wäre eine Rechtsänderung insofern wünschenswert, als dass die Tilgungskosten in der Karenzzeit grundsätzlich darlehnsweise zu übernehmen sind.

19. Zu Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 SGB II-E: Erhöhung der Schongrenze von qm bei selbst genutztem Eigentum

Nach der Karenzzeit gilt ein selbst genutztes Hausgrundstück bis 140 qm und eine Eigentumswohnung bis 130 qm (für eine bis vier Personen) als angemessen und ist damit von der Verwertung ausgenommen. Bei mehr als vier Personen erhöht sich die Wohnfläche um jeweils 20 qm für jede weitere Person.

(Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 SGB II-E)

Wertung:

+ Die Regelung stellt eine deutliche Verbesserung dar, schont „Familienheime“ und stellt sich deutlich gegen die reaktionäre Rechtsprechung des BSG.

- Vollständig fehlt hingegen eine konkrete Mehrbedarfsregelung aufgrund einer Schwerbehinderung (bspw. für Rollstuhlnutzende).

20. Zu Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 4 SGB II-E: Erhöhung des Schonvermögen auf 15.000 EUR pro Person und Übertragbarkeit von Vermögen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft

Nach Ablauf der Karenzzeit wird das Schonvermögen auf 15.000 EUR pro Person in der Bedarfsgemeinschaft festgesetzt. Höhere Vermögensbeträge einzelner Personen sind übertragbar und es ist ein „BG-Vermögen“ zu bilden.

(Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 4 SGB II-E)

Wertung:

+ Die Regelung stellt eine deutliche Verbesserung dar. Bisher betrug das Schonvermögen *Lebensalter* x 150 EUR und es gab keine Übertragbarkeit des Vermögens der Kinder auf die Eltern.

21. Zu Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II-E: Kfz sind ohne Obergrenze geschützt

Kfz sollen grundsätzlich ohne jedwede Obergrenze des Wertes, für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person geschont sein.

(Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II-E)

Wertung:

+ Die Regelung stellt eine Verbesserung dar und schafft Entlastung für die neu in den Leistungsbezug nach dem SGB II kommenden Menschen, da hier nicht aufwendig der Wert eines Kfz ermittelt und anschließend der Wert oberhalb von 7.500 EUR mit dem Schonvermögen

verrechnet werden muss.

22. Zu Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II-E: Altersvorsorgevermögen von 8000 EUR pro Jahr der Selbstständigkeit für nicht rentenversicherungspflichtige Personen

Für Solo-Selbstständige/Freiberufler gilt ein weiteres Altersvorsorgevermögen in Höhe von 8.000 € für jedes angefangene Jahr der Selbstständigkeit als nicht zu berücksichtigendes Vermögen, insofern diese von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

(Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II-E)

Wertung:

+ Diese Verbesserungen beim Vermögenseinsatz ist besonders zu begrüßen, weil es endlich eine Regelung geben soll, welche die Altersvorsorge außerhalb der Rentenversicherung und von Pensionen sichert. Selbstständige verlieren bislang in vielen Fällen ihre Alterssicherung, wenn sie Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen. Diese Regelung ist im Rahmen des Sozialschutzpakets durch Weisung anzuwendendes Recht, das jetzt normativ ins Gesetz aufgenommen wurde.

23. Zu Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 Nr. 1 SGB II-E: Kritik an „angemessener Hausrat“ entsprechend der Lebensumstände während des Bezugs von Bürgergeld

Im vorgelegten Gesetzesentwurf wird angemessener Hausrat geschont. Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit sollen die *Lebensumstände während des Bezugs von Bürgergeld* sein.

(Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 Nr. 1 SGB II-E)

Wertung:

- Diese Regelung ist zwar nur eine Übernahme des alten Gesetzes, sie ist trotzdem nicht tragbar. Im SGB XII werden als Maßstab „die bisherigen Lebensverhältnisse“ (§ 90 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII) herangezogen.

Vorschlag: Die Regelung des SGB XII sollte auf das SGB II übertragen werden. Es kann nicht sein, dass der Hausrat von Haushalten, die zum Teil völlig verarmt sind, als Maßstab zur Angemessenheit herangezogen wird.

24. Zu Art. 1, Nr. 13, § 12a Abs. 2 Nr. 1 SGB II-E und Folgeänderungen: Abschaffung der Pflicht zur vorgezogenen Altersrente

Durch die Streichung der Wörter „bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres“ in § 12a Abs. 2 Nr. 1 SGB II entfällt die Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten mit Abschlägen wegen Alters vollständig.

(Art. 1, Nr. 13, § 12a Abs. 2 Nr. 1 SGB II-E und Folgeänderungen)

Wertung:

+ Diese Regelung ist ausnahmslos zu begrüßen.

25. Zu Art. 1, Nr. 15, § 14 Abs. 1 SGB II-E: Erweiterung der Förderung auf nicht arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Durch die Neuregelung wird die Möglichkeit zur Förderung auf alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft ausgeweitet. Somit haben Menschen, die selbst nicht komplett hilfebedürftig sind und aufstockende SGB II-Leistungen erhalten, einen Anspruch auf Unterstützung zur Vermittlung, Betreuung und berufliche Weiterbildung.
(Art. 1, Nr. 15, § 14 Abs. 1 SGB II-E)

Wertung:

+ Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen.

- Die Regelung birgt aber auch die Gefahr, dass dieser Personenkreis vom Jobcenter auch noch drangsaliert wird.

Vorschlag: Hier wäre zur Schaffung einer Kultur des Vertrauens wünschenswert, wenn durch schriftliche Erklärung des Leistungsberechtigten von der „Einbeziehung der Unterstützung“ Abstand genommen werden kann. Also eine Verzichtserklärung auf Eingliederung.

26. Zu Art. 1, Nr. 16, § 15 Abs. 1, 2 SGB II-E: Kooperationsplan

Die bisherige „Eingliederungsvereinbarung“ wird durch einen „Kooperationsplan“ ersetzt, in dem Jobcenter und Leistungsberechtigte Schritte auf den Weg in den Arbeitsmarkt vereinbaren. Anders als in der Eingliederungsvereinbarung, die noch zu bestimmen hatte, welche Leistungen der/die ELB zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit vom Jobcenter erhält, soll im Kooperationsplan lediglich festgehalten werden, welche Eingliederungsleistungen „in Betracht kommen“.

Positiv: Unterstützungsmöglichkeiten für andere Mitglieder der BG werden aufgenommen. In den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Kooperationsplans werden keine Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen den Kooperationsplan verhängt und dies gilt als „Vertrauenszeit“.
(Art. 1, Nr. 16, § 15 Abs. 1, 2 SGB II-E)

Wertung:

+ Die Regelung des Kooperationsplanes ist weitgehend identisch mit der bisherigen Regelung zur Eingliederungsvereinbarung. Positiv ist die Einbeziehung anderer BG-Mitglieder in § 14 Abs. 1 SGB II-E und in § 15 Abs. 2 S. 4 SGB II-E.

- Negativ ist, dass lediglich festgehalten wird, welche Eingliederungsleistungen „in Betracht kommen“. Mit dieser Regelung werden verbindliche Regeln ausgehebelt. Es bestehen zudem Zweifel, ob bei derart einseitiger Regelungslage Sanktionen nach § 31a SGB II möglich sind.

Vorschlag: Hier muss dringend nachgebessert werden.

Wenn SGB II-Leistungsbeziehende „Mitwirkungspflichten“ haben und deswegen sanktioniert werden können, muss das Jobcenter auch verbindliche Regeln haben.

27. Zu Art. 1, Nr. 16, § 15 Abs. 3 SGB II-E: Kooperationsplan in Textform

Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erhält den Kooperationsplan in Textform.
(Art. 1, Nr. 16, § 15 Abs. 3 SGB II-E)

Wertung:

+ Die Verschriftlichung des Kooperationsplanes ist sinnvoll.

- Nichtdeutsche SGB II-Beziehende können nicht unbedingt die „Amtssprache“ Deutsch. Zu beachten ist weiterhin, dass sehbeeinträchtigten Leistungsbeziehern ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Schriftstücke zusteht.

Vorschlag: Daher sollte mit Blick auf die Beratungspflicht, orientiert am Empfänger*innen-Horizont nach § 14 Abs. 2 SGB II, verbindlich geregelt werden, dass mit nicht muttersprachlichen Deutschen der Kooperationsplan in der Muttersprache des jeweiligen Leistungsberechtigten zu übersetzen ist. § 15 Abs. 3 SGB II-E wäre dahingehend zu ergänzen.

28. Zu Art. 1, Nr. 16, § 15a SGB II-E: Vertrauenszeit

In den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Kooperationsplans werden keine Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen den Kooperationsplan verhängt. Dieser Zeitraum gilt als *Vertrauenszeit*.

Allerdings werden Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen im Grundsatz beibehalten und den Jobcentern so eine Handhabe gegeben, damit Termine verpflichtend festzulegen. Nach Ablauf der sechsmonatigen *Vertrauenszeit* soll das Jobcenter Pflichtverletzungen (z. B. bei Ablehnung einer zumutbaren Arbeit) ahnden können, indem es die eingeforderten Mitwirkungspflichten zunächst in einem hoheitlichen Verwaltungsakt festlegt und bei Nichtbefolgen Sanktionen verhängt.

(Art. 1, Nr. 16, § 15a SGB II-E)

a. Zu § 15a Abs. 2 S.3 SGB II-E: Sechsmonatige Vertrauenszeit und Vertrauenszeit ohne feste Mindestdauer

Mit dem Abschluss eines Kooperationsplans beginnt eine sechsmonatige Vertrauenszeit. (§ 15a Abs. 2 S.2 SGB II-E). Während der Vertrauenszeit führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 nicht zu Sanktionen (§ 15a Abs. 1 S.2 SGB II-E).

Die Vertrauenszeit ist grundsätzlich unbegrenzt, solange die mit dem Kooperationsplan geplante Integrationszusammenarbeit funktioniert (Gesetzesbegründung zu § 15a, S. 82).

Die Vertrauenszeit endet, wenn die leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen ohne wichtigen Grund nicht einhält. (§ 15a Abs. 2 S.2 SGB II-E).

Bei wiederholtem Zugang in den Leistungsbezug, beginnt der sechs monatige Zeitraum erneut zu laufen, wenn der Bezug von Leistungen für mehr als sechs Monate unterbrochen war. (§ 15a Abs. 2 S.3 SGB II-E).

Wertung:

+ Grundsätzlich ist das Instrument des Vertrauens ein richtiges Instrument, gepaart mit der gleichzeitigen Abschaffung von verbindlichen Regeln der Jobcenter aber nicht wirklich geeignet. Zudem bestehen Zweifel wie Kundenkontakt auf Augenhöhe und in Vertrauen in Zukunft funktionieren kann, wenn man die bisherige Kultur des Misstrauens und ständigen Unterstellung der Arbeitsunwilligkeit berücksichtigt.

b. Zu Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 2 SGB II-E: Regeln bei Verletzung des Vertrauens und Rückkehr zur Vertrauenszeit

Die Vertrauenszeit endet, wenn die leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen ohne wichtigen Grund nicht einhält. Dies gilt nicht, wenn Absprachen innerhalb der ersten sechs Monate seit erstmaligem Abschluss eines Kooperationsplans nicht eingehalten werden. Bei wiederholtem Zugang in den Leistungsbezug beginnt der Zeitraum nach Satz 2 erneut zu laufen, wenn der Bezug von Leistungen für mehr als sechs Monate unterbrochen war.

(Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 2 SGB II-E).

Wertung:

+ Zu begrüßen ist, dass die Vertrauenszeit nicht endet, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hier gelten somit nicht so strenge Anforderungen wie im Sanktionsrecht, wo ein wichtiger Grund „dargelegt und nachgewiesen“ werden muss (§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II).

c. Zu Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 2 SGB II – E: Ausschluss von Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der Vertrauenszeit (mindestens in den ersten sechs Monaten, danach bis zum Ende der Vertrauenszeit)

(Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 2 SGB II - E).

Wertung:

+ Diese Regelungen wird begrüßt.

d. Zu Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 2 S. 2 SGB II-E: Kein Abbruch der Vertrauenszeit bei erstmaliger Pflichtverletzung

Wertung:

+ Auch zu begrüßen ist, dass kein Abbruch der Vertrauenszeit bei Pflichtverletzung in den ersten sechs Monaten bei erstmaliger Missachtung von Absprachen erfolgt

(Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 2 S. 2 SGB II-E).

e. Zu Art. 1, § 15a Abs. 2 S. 3 SGB II-E: Wiederaufleben der Vertrauenszeit

(Art. 1, § 15a Abs. 2 S. 3 SGB II-E).

Wertung:

+ Zu begrüßen ist ebenfalls, das Wiederaufleben der Vertrauenszeit nach sechs Monaten des Nichtleistungsbezuges (Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 2 S. 3 SGB II-E).

- f. **Zu Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 4 SGB II-E: Nichtzustandekommen eines Kooperationsplanes**
Bei Nichtzustandekommen eines Kooperationsplanes sind die Pflichten durch Verwaltungsakt festzusetzen (Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 4 SGB II-E).

Wertung:

- Das bedeutet, dass das Jobcenter einseitig per Verwaltungsakt die Regeln aufstellen und festsetzen kann.

Selbst hat das Jobcenter keine zu erfüllende Pflicht, kann bei Nichterfüllung aber sanktionieren.

Ein Widerspruch dagegen hat keine aufschiebende Wirkung (§ 39 Abs. 1 SGB II). Das ist das verschlechterte bisherige Recht, nur schöner verpackt.

29. Zu Art. 1, Nr. 17, § 15b SGB II-E: Schlichtungsverfahren

Für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erstellung, Durchführung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans wird ein Schlichtungsverfahren geschaffen.

Ist die Erstellung, die Durchführung oder die Fortschreibung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Agentur für Arbeit oder kommunalem Träger und leistungsberechtigter Person nicht möglich, so kann auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.
(Art. 1, Nr. 17, § 15b SGB II-E)

- a. **Zu Art. 1, Nr. 17, § 15b Abs. 1 S. 2 SGB II-E: Schlichtungsverfahren auf Verlangen/Antrag**
Kommt es bei der Erstellung, Durchführung oder Fortschreiben eines Kooperationsplans zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten, kann auf Verlangen bzw. Antrag einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

Wertung:

+ Das Schlichtungsverfahren ist zu begrüßen, eine Schlichtung funktioniert aber nicht, wenn die schlichtende Person nicht sachgerecht schlichtet oder parteilich ist.

- b. **Wer ist Schlichter oder Schlichterin?**

Die schlichtende Person hat die Trägerversammlung festzulegen.
(Art. 1, Nr. 17, § 15b Abs. 1 S. 2 SGB II-E)

Wertung:

- Hier bestehen erhebliche Zweifel hinsichtlich der Praktikabilität. Im Regelfall wird es sich um behördeninterne Schlichter*innen handeln und diese werden im Regelfall im Sinne ihrer Auftraggeber agieren.

Vorschlag: Im SGB VIII gibt es mit § 9a SGB VIII eine sinnvolle Regelung. An dieser sollte man sich orientieren, anstatt Strukturen zu schaffen, die von vorneherein zum Scheitern verurteilt sind, weil Unabhängigkeit nicht im Ansatz gewährleistet werden kann. Schlichtungs-/Ombudsstellen müssen unabhängig arbeiten und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein.

c. Zu Art. 1, Nr. 17, § 15b Abs. 3 SGB II-E: Ziel keine Sanktionen im Schlichtungsverfahren

Laut Gesetzesbegründung soll im Gesetz geregelt sein, dass während des Schlichtungsverfahrens keine Sanktionen stattfinden sollen.

(Art. 1, Nr. 17, § 15b Abs. 3 SGB II-E)

Wertung:

+ Grundsätzlich ist diese Intention zu begrüßen, denn das Aussetzen von Sanktionsandrohungen schafft die Voraussetzung, geeignete Lösungen durch Kommunikation zu finden.

- Allerdings beinhaltet die vorgeschlagene Regelung, dass das Aussetzen der Sanktionen „keine Anwendung“ findet. Hier sollte das Wort „keine“ gestrichen werden.

d. Zu Art. 1, Nr. 17, § 15b Abs. 4 SGB II-E: Gesetzliche Bestimmung über das Ende des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren soll nach Einigung oder spätestens mit Ablauf von vier Wochen ab Beginn enden.

(Art. 1, Nr. 17, § 15b Abs. 4 SGB II-E)

Wertung:

- Diese Vier-Wochen Frist erscheint ambitioniert und wird vermutlich aus personellen und innerorganisatorischen Gründen nicht ausreichen.

Die Frage ist, wann das Schlichtungsverfahren beginnt? Mit dem Antrag oder mit Eingang des Antrages? Wie wird es geregelt, wenn Ferienzeiten, Krankheit, Corona oder unbetreute oder auch kranke Kinder dem Verfahren entgegenstehen?

Vorschlag: Diese Regelung ist als eine *Soll-Regelung* zu gestalten und auf zwei Monate zu erweitern.

30. Zu Art. 1, Nr. 22, § 16j Abs. 1 Nr. 1 SGB II-E: Bürgergeldbonus in Höhe von 75 EUR

Es wird ein Bürgergeldbonus von 75 EUR monatlich für die Teilnahme an Maßnahmen eingeführt, die innerhalb der Vertrauenszeit beginnen und deren Bedeutung für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, z.B. die Maßnahmen, für welche die Teilnahme in einem Kooperationsplan geregelt ist.

Dazu zählen:

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, wenn die Maßnahme eine Mindestdauer von acht Wochen hat und für die Maßnahme kein Weiterbildungsgeld gezahlt wird,
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,

- Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher.
(Art. 1, Nr. 22, § 16j Abs. 1 Nr. 1 SGB II-E)

Wertung:

+ Die Einführung finanzieller Anreize für die Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen ist aus unserer Sicht sinnvoll und zu begrüßen.

- Abzulehnen ist, dass der Bürgergeldbonus nur gezahlt wird, wenn die Maßnahme „innerhalb der Vertrauenszeit beginnt“ (§ 16j Abs. 1 S. 1 SGB II-E). Der Bürgergeldbonus sollte auch dann gezahlt werden, wenn Leistungsberechtigte zu der Maßnahme nach der Vertrauenszeit verpflichtet werden.

**31. Zu Art. 1, Nr. 22, § 16j Abs. 1 Nr. 1 SGB II-E, Art. 1, Nr. 18, § 16j Abs. 3 SGB II-E:
Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 EUR**

Einführung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes ab 1. April 2023 in Höhe von 150 Euro während der Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung (§ 87a Absatz 2 SGB III i. V. m. § 16 Absatz 1 SGB II).

Diese Regelung gilt auch dann, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. April 2023 begonnen wurde (Art. 2, Nr. 12, § 456 Abs. 1 SGB III-E).

(Art. 1, Nr. 22, § 16j Abs. 1 Nr. 1 SGB II-E, Art. 1, Nr. 18, § 16j Abs. 3 SGB II-E).

Wertung:

+ Auch diese Regelung zur Einführung finanzieller Anreize zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen ist zu begrüßen.

32. Zu Art. 1, Nr. 22, § 16k SGB II-E: Ganzheitliche Betreuung

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte weisen häufig vielfältige und komplexe Problemlagen auf, die ihre Beschäftigungsfähigkeit grundlegend beeinträchtigen. Dies können etwa psychosoziale Probleme mit Einschränkungen der Handlungs- und Kommunikationsfähigkeit, Überforderungen in der Alltagsbewältigung, mangelnde soziale Einbettung, Konflikte in der Familie, ein schwieriges sozialräumliches Umfeld, kommunikative Probleme im Umgang mit Behörden, gesundheitliche und psychische Beeinträchtigungen, Sucht, Verschuldung, schwierige Wohnverhältnisse, nachhaltige Entmutigung, belastende familiäre Verpflichtungen, wie die Pflege von Angehörigen, schlechte Erfahrungen im Arbeitsleben oder Konflikte mit dem Jobcenter sein. Diese nicht abschließend aufgeführten Problemlagen erfordern eine ganzheitliche Betreuung (Coaching), welche die jeweilige Lebenssituation insgesamt in den Blick nimmt und dem Ziel eines grundlegenden Aufbaus (und in der Folge Stabilisierung) der Beschäftigungsfähigkeit dient.
(Art. 1, Nr. 22, § 16k SGB II-E)

Wertung:

+ Ganzheitliche Betreuung ist im Ansatz sinnvoll, wichtigste Voraussetzung wäre aber die rechtskonforme Umsetzung des SGB II, zeitnahe Bearbeitung von Anträgen, keine willkürlichen und oft rechtswidrigen Versagungen wegen fehlender Mitwirkung und unzulässige Kürzungen der

Unterkunfts- und Heizkosten. Eine Beendigung solch einer Verwaltungspraxis würde deutlich zur Reduktion multipler Problemlagen und besseren Integration führen.

- So wie es vorliegend angelegt ist, ist die Person, welche die ganzheitliche Betreuung erbringt, kein Leistungserbringer, zu dem die leistungsberechtigte Person in ein zivilrechtliches Verhältnis träte, sondern wohl Verwaltungshelfer (Folge: öffentlich-rechtliches Verhältnis). Das scheint nicht sinnvoll.

Vorschlag: Die ganzheitliche Betreuung sollte durch qualifizierte Leistungserbringer durchgeführt werden, am besten im Dreiecksverhältnis finanziert. Zudem wird dieses Coaching von einigen Leistungsbeziehenden als Zwang empfunden werden. Es sollte deshalb auf Freiwilligkeit abgestellt werden.

33. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Änderung der Mehrbedarfsregel in § 21 Abs. 6 SGB II (zu § 21 Abs. 6a SGB II)

Es wird angeregt die Regeln des Mehrbedarfes in § 21 Abs. 6 SGB II zu modifizieren und die Regelung zu den einmaligen Bedarfen neu zu fassen. Die jetzige Regel ist zu sperrig und bedarf einiger Präzisierungen.

1. Vorschlag: Streichung der bisherigen Regelung des § 21 Abs. 6 SGB II. Stattdessen Einfügung nachfolgender Regelung:

„Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein laufender, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht. Ein unabweisbarer Bedarf besteht dann, wenn er der Höhe nach mehr als 2,5 Prozent des Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 beträgt.“

2. Vorschlag: Abänderungen des 24 Abs. 3 SGB II und Einfügung folgender Regelung nach Satz 1:

„Es können auch einmalige unabweisbare Bedarfe gewährt werden, wenn ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 wegen der Höhe, der im Regelbedarf für diesen Bedarf vorgesehenen Beträge nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ein Darlehen immer dann, wenn mit dem Betrag, der im Regelbedarf für diesen Bedarf berücksichtigt ist, der Bedarf nicht in 24 Monaten gedeckt werden kann. Ein Darlehen ist auch dann nicht zumutbar, wenn der zugrunde liegende Bedarf im Regelbedarf nicht berücksichtigt ist.“

34. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Herausnahme des Mehrbedarfes für Schulbücher aus dem Katalog der Mehrbedarfe, Einfügung in das Bildungs- und Teilhabepaket (zu § 21 Abs. 6a SGB II)

Der Mehrbedarf für die Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder

gleichstehenden Arbeitsheften nach § 21 Abs. 6a SGB II gehört ins Bildungs- und Teilhabepaket. Es war und ist sowieso nicht nachvollziehbar, warum diese bei Einführung zum 01.01.2021 in die Mehrbedarfe im SGB II und SGB XII aufgenommen wurden. Mit der Aufnahme in die Mehrbedarfe sind Geflüchtete die Leistungen nach AsylbLG erhalten und Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen faktisch davon ausgeschlossen.

Wertung:

- Dieser grundlegende Fehler muss korrigiert werden.

Vorschlag: Aufnahme der Bedarfe von Schülerinnen und Schülern, bei denen aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben, Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften entstehen, in das Bildungs- und Teilhabepaket in einem neu zu schaffenden § 28 Abs. 8 SGB II und Folgeänderungen in § 6b BKG.

35. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Erhöhung des Mehrbedarfes für Warmwasser

(zu § 21 Abs. 7 SGB II)

Insofern nicht unserer Anregung auf Herausnahme der Stromkosten aus dem Regelsatz gefolgt wird, wird angeregt, den Mehrbedarf für dezentrales Warmwasser nach § 21 Abs. 7 SGB II angemessen zu erhöhen.

Diese Erhöhung sollte bei 5 % der jeweiligen Regelbedarfsstufe liegen. Für eine prozentuale Abstufung in den jeweiligen Regelbedarfsstufen ist nicht nachvollziehbar und empirisch nicht belegt.

Vorschlag: Abänderung der Prozentsätze für dezentral zubereitetes Warmwasser auf 5 % der jeweiligen maßgeblichen Regelbedarfsstufe.

36. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Einführung eines Mehrbedarfes für schwerbehinderte Menschen mit Zuerkennung des Merkzeichens „G“ in Höhe von 35 % des maßgeblichen Regenbedarfes

(zu § 21 Abs. 8 SGB II)

Es gibt für befristet voll- oder schwerbehinderte SGB II-Leistungen die Sozialgeld nach § 23 Ziff. 4 SGB II einen Mehrbedarf von 17 % des maßgeblichen Mehrbedarfes. Ein solcher Mehrbedarf ist für arbeitssuchende schwerbehinderte Grundsicherungsempfänger nicht vorgesehen. Mit schwerbehinderte Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeit haben ja keinen geringeren Mehrbedarf als solche, die rentenversicherungsrechtlich als voll erwerbsgemindert gelten und sich deshalb im Sozialgeldbezug befinden; im Gegenteil liegt hier regelmäßig schon aufgrund der Arbeitsuche ein – für nahezu sämtliche Beeinträchtigungsbilder darstellbarer evidenter Mehrbedarf vor.

Vorschlag: Einführung eines Mehrbedarfes von 35 % des Maßgeblichen Regelsatzes für

erwerbsfähige Behindere mit Merkzeichen „G“, analog des Mehrbedarfes nach § 21 Abs. 4 SGB II.

37. Zu Art. 1, Nr. 25, § 22 SGB II-E: Zweijährige Karenzzeit bei den Unterkunft- und Heizkosten

Für erstmalig Leistungsbeziehende wird eine Karenzzeit von zwei Jahren für Unterkunft- und Heizkosten eingeführt.

(Art. 1, Nr. 25, a) aa), § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II-E)

Wertung:

+ Diese Unterkunft- und Heizkosten (KdUH) - Karenzzeit ist auf jeden Fall zu begrüßen. Sie ist auch passend für viele Menschen, die aufgrund der Entwicklung der Preise für Lebenshaltung und Energie aufstockende Leistungen beantragen müssen.

Vorschlag: In die Regelung zur Karenzzeit ist auch die Unzulässigkeit der Begrenzung der KdUH wegen fehlender Umzugserfordernis nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II einzubeziehen.

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum die KdUH-Karenzzeit nur auf „erstmalige Leistungsberechtigte“ anzuwenden ist. Laut Gesetzesbegründung soll es um den Schutz des Grundbedürfnisses „Wohnen“ und die „Anerkennung von Lebensleistungen“ gehen. Das Grundbedürfnis des Wohnens haben ausnahmslos alle Menschen, egal ob sie aufgrund von Trennung, Scheidung oder Tod alleine Kinder erziehen, einer schlecht bezahlten Tätigkeit nachgehen und „aufstocken“ müssen, wegen Krankheit, Behinderung oder Alter im Leistungsbezug nach dem SGB II sind, Angehörige pflegen oder aus anderen Gründen auf Sozialleistungen angewiesen sind.

Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund warum mit der Regel direkt gegen das Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbot von § 1 Abs. 2 Nr. 3 SGB II-E verstoßen werden soll und ein faktisches Zwei-Klassen-Bürger*innengeld eingeführt wird.

Vorschlag: Einführung einer Zwei-Jahres Karenzzeit für alle „Bestandsfälle“ zum 01.01.2023 und entsprechend erstmalige Antragstellende, wie im Gesetz vorgesehen.

38. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Faktische Ausnahme von Tilgungskosten bei Eigenheim

(zu § 22 Abs. 1 SGB II)

Auf der einen Seite wird in den ersten zwei Jahren eine Karenzzeit, hinsichtlich des Einsatzes selbstgenutzten Wohneigentums (Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 2 S. 3, SGB II-E) eingeführt, aber auf der anderen Seite werden Tilgungskosten nicht übernommen. Das bedeutet, dass der Schutz der selbst genutzten Immobilie hier wieder ausgehöhlt wird. Die Nichtübernahme wird mit dem Argument „Keine Eigentumsbildung mit Sozialleistungen“ begründet.

Vorschlag: Sollte das Eigentum noch nicht ausfinanziert sein, werden die Tilgungskosten für die Immobilie nicht übernommen, damit wird die selbstbewohnte und dadurch geschonte Immobilie

doch nicht mehr geschont. Hier wäre eine Rechtsänderung wünschenswert, dass die Tilgungskosten bis 5 Jahre vor dem Ende der Finanzierung auf Darlehnsbasis zu übernehmen sind. Damit würde dem Grundsatz, dass keine Tilgungsraten aus steuerfinanzierten SGB-II-Leistungen finanziert werden, Genüge getan, damit würde weiterhin das BSG-Urteil vom 16.02.2012 - B 4 AS 14/11 R in geeigneter Weise umgesetzt werden.

39. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum

(zu § 22 Abs. 2 SGB II)

Nach derzeitiger Rechtslage sind unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum für einen Zeitraum von im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten, also für 12 Monate auf Zuschussbasis zu übernehmen, darüber liegende Kosten „kann“ der Leistungsträger mit dinglicher Sicherung, also auf Darlehnsbasis übernehmen.

(§ 22 Abs. 2 SGB II, bestehendes Recht)

- Diese 12 Monatsregel ist eine nicht vertretbare Willkür-Regel. Sie wäre gerechtfertigt, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung die Hilfebedürftigkeit prognostisch nur noch 12 Monate beträgt. In den meisten Fällen des SGB II-Bezuges liegt prognostisch eine längere Hilfebedürftigkeit vor. Daher ist diese maximal die Rechte verkürzende Regel nicht nachvollziehbar und unverhältnismäßig, dies insbesondere, da bei der Regel nur die tatsächlichen Kosten in Differenz zur jeweiligen Mietobergrenze auf Zuschussbasis übernommen werden sollen.

Vorschlag: Erweiterung der Zuschussweisen Übernahmepflicht für 36 Monate.

40. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Umstellung der angemessenen Unterkunftskosten auf die Grundmiete

(zu § 22 Abs. 1 SGB II)

Bisher werden die angemessenen Unterkunftskosten auf die Brutto-Kaltmiete abgestellt. Nach § 22 Abs. 10 SGB II ist sogar die Bildung einer Gesamt-Angemessenheitsgrenze, also Brutto-Kalt, zzgl. Heiz- und Warmwasserkosten zulässig.

(§ 22 Abs. 1 SGB II, § 22 Abs. 10 SGB II, bestehendes Recht)

Die derzeit explodierenden Preise und Energiekosten haben Auswirkungen auf die „Unterkunftskosten“ nieder; nicht nur auf die Heizkosten. Es gibt kein belastbares Kriterium zur Ermittlung der angemessenen Betriebskosten von Unterkünften leistungsberechtigter Personen. Die durchschnittlichen Kosten aus dem Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes bieten hier keine zuverlässige Bemessungsgrundlage.

Zudem können SGB XII-Leistungsbeziehende nicht die Betriebskosten in einem Vergleichsgebiet beeinflussen. Sie können aber sehr wohl die Wohnlage beeinflussen. Zudem liegen unter Einbeziehung der Bruttokaltmiete in den Maßstab für die Angemessenheit eine Vielzahl von Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus oberhalb der Angemessenheitsgrenzen und können von Leistungsbeziehenden (SGB II und SGB XII) nicht mehr angemietet werden. Bei Berücksichtigung

der Nettokaltmiete würden die Kosten für diese Wohnungen wieder innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen und sie ständen damit für Leistungsbeziehende zur Verfügung.

Vorschlag: Daher wird vorgeschlagen, die Angemessenheitswerte auf die reine Grundmiete abzustellen. Es könnte in § 22 Abs. 1 SGB II nach Satz 1 der Satz eingefügt werden, „Bei der Bemessung der Angemessenheitsgrenzen ist auf die Grundmiete abzustellen“.

41. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Grundsätzlich zur Ermittlung der Angemessenheit der Unterkunftskosten

(zu § 22 Abs. 1 SGB II)

Der Referentenentwurf zum Bürgergeld enthält keine Lösung des grundlegenden Problems, dass unverändert sehr viele Leistungsberechtigte einen großen Teil ihrer Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarf bezahlen müssen, weil die sog. Mietobergrenzen, die die Kommunen bestimmen, zu niedrig sind und Einzelfälle nicht angemessen berücksichtigt werden.

Die Untersuchung des IWU von Januar 2017 (im Auftrag des BMAS) zur Lage der Angemessenheitsgrenzen liegt nun seit mehr als fünf Jahren vor. Seither ist bekannt, dass die sog. „Mietobergrenzen“ in keiner Weise mit den tatsächlichen Niveaus der Mieten korrelieren. Die Konzepte zur Begrenzung der Angemessenheit sind derart unterschiedlich, dass sie nicht einmal unterschiedlichen Typen zugeordnet werden können. Im Ergebnis führt das Gutachten zu der Erkenntnis, dass die „Mietobergrenzen“ auf kommunaler Ebene *politisch* bestimmt werden. Es gibt nicht einmal Anhaltspunkte dafür, dass sie transparent und plausibel bestimmt wären – denn andernfalls müsste eine nachvollziehbare Korrelation zwischen „Mietobergrenzen“ und örtliche Mietniveaus bestehen.

Zugleich ist bekannt, dass ein großer Teil der Leistungsberechtigten einen erheblichen Anteil der Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarf aufbringen muss. Eine Reform, die „Hartz IV hinter sich lassen“ will, muss sich diesem Problem stellen. Dafür reicht es nicht aus, eine Karenzzeit einzuführen. Das Problem muss grundsätzlich angegangen werden.

Um diese Überlegungen umzusetzen, sind mehrere Schritte erforderlich:

1. Vorschlag: Anhebung der Angemessenheitsgrenzen

Die Grenzen, bis zu denen Kosten der Unterkunft anzuerkennen sind, sind deutlich und verbindlich anzuheben.

Nach der Publikation des Gutachtens wurde eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) eingesetzt, die bis heute keine Ergebnisse publiziert hat. Das kann nur bedeuten, dass die ASMK erkannt hat, dass jeder noch so kleine Schritt zu mehr Ehrlichkeit in der KdU-Frage mit Mehrkosten verbunden wäre. Mit anderen Worten: Bund und Länder verschleppen das Problem seit vielen Jahren und unterlaufen damit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Anspruch auf existenzsichernde Leistungen, indem sie eine große Zahl Leistungsberechtigter im Ergebnis faktisch zwingen, einen Teil der Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarf aufzubringen. Eine Neuregelung muss berücksichtigen, dass die Mietniveaus in Deutschland bereits zum Zeitpunkt des o.g. Gutachten um den Faktor 3,5 differierten. Das heißt: Eine 60 qm-Wohnung

mittleren Standards kostet in München das 3,5-fache von dem, was sie im Weserbergland kostet. Dieser Faktor wird nach der Entwicklung der vergangenen Jahre vermutlich heute deutlich höher sein.

Die Abstufung der Höchstbetragstabelle des Wohngeldgesetzes (WoGG) unterzeichnet diese Differenz drastisch – auch nach Einführung der Stufe VII (Faktor < 2!). Das heißt: In Gebieten mit hohen Mietniveaus liegen die Höchstbeträge der Anlage 1 zum WoGG deutlich unter dem tatsächlichen Mietniveau, während sie in Gebieten mit sehr niedrigen Mieten eher großzügig ausfallen. Eine proportionale Orientierung an der Höchstbetragstabelle trägt deshalb dazu bei, Menschen in Armutslagen in periphere Gebiete zu verdrängen. Sie fördert Segregation und Gentrifizierung.

Nachdem die ASMK nach mehr als fünf Jahren nichts vorgelegt hat, muss der Gesetzgeber auf Bundesebene handeln. Eine Regelung, die schnell umgesetzt werden kann, kann sich an der Höchstbetragstabelle aus Anlage 1 zum WoGG ergeben, muss dieser aber sehr viel stärker korrigieren, als die Rechtsprechung des BSG zur sog. „Angemessenheitsobergrenze“ das tut. Das BSG hat folgende Formel entwickelt: Gibt es keine durch ein schlüssiges Konzept zur Festsetzung der angemessenen Festlegung der Unterkunftskosten, sind die jeweiligen Höchstwerte des WoGG zzgl. eines Sicherheitsaufschlages von 10 % zu berücksichtigen.

Die Begrenzung der anzuerkennenden KdU sollte das 1,5- bis 2-fache der Werte aus der Höchstbetragstabelle nicht unterschreiten. Zur Kompensation der Unterzeichnung der Differenz der Mietniveaus muss der Faktor sich von Mietstufe 1 bis zu Mietstufe 7 unterscheiden. Je höher die Mietstufe ist, desto höher muss der Faktor sein, um die Unterzeichnung zu kompensieren. Im oberen Bereich der Mietstufen muss der Faktor bei mehr als 2 liegen. Im unteren Bereich kann er geringer sein.

2. Vorschlag: Honorierung geringer Kosten der Unterkunft

Viele Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII wohnen in sehr günstigen, oftmals aber auch sehr schlechten und viel zu kleinen Unterkünften. Eine realitätsgerechte Bemessung der Angemessenheitsgrenzen führt dazu, dass die Geldbeträge, die Leistungsberechtigte erhalten, sich stärker unterscheiden. Je teurer die Wohnung, desto höher die Leistung. Das wirft ein Gerechtigkeitsproblem auf, dem aufgrund der folgenden Überlegung zu begegnen ist:

Kosten der Unterkunft und Teilhabechancen stehen in keinem Verhältnis zueinander. Je schlechter die Wohnung nach Ausstattung und Lage ist, desto weniger teilhabefördernd und desto mehr teilhabebeeinträchtigend wirkt sie. Umgekehrt wirkt eine Wohnung in guter Lage und mit guter Ausstattung teilhabefördernd. Daher ist es sachgerecht, diese Differenz durch einen Bonus auszugleichen, der für geringe Unterkunftskosten geleistet wird. Maßstab dafür kann der Abstand der Kosten der Unterkunft von der Angemessenheitsgrenze sein. Liegen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft um einen bestimmten Prozentsatz unter der Angemessenheitsgrenze, wird der Regelbedarf um einen Bonus (der natürlich nicht sanktioniert werden darf) aufgestockt, um die Teilhabechancen zu verbessern.

3. Vorschlag: Nachweispflicht der Behörde vor Senkung der Kosten der Unterkunft

Nach derzeitiger Lage kann das Jobcenter die Kosten der Unterkunft auf der Grundlage einer realitätsfernen Bestimmung einer „Mietobergrenze“ kürzen. Die leistungsberechtigte Person

muss, wenn sie das verhindern will, nachweisen, dass sie eine günstigere Wohnung nicht finden konnte. Doch diesen Nachweis zu erbringen, ist in aller Regel nicht möglich. Daher ist die Beweislast umzukehren. Die Behörde muss der leistungsberechtigten Person nachweisen, dass eine günstigere Wohnung zur Verfügung steht - nicht nur abstrakt, sondern ganz konkret für die betroffene Person. Das heißt, auch bei negativer Schufa, auch wenn keine „Schuldenfreiheitsbescheinigung“ des alten Vermieters vorliegt oder alleinerziehend mit Kindern. Nur wenn dieser Nachweis erfolgt ist, dürfen die Kosten der Unterkunft auf das angemessene Maß gekürzt werden.

4. Vorschlag: Feststellungsanspruch

Die derzeitige Rechtslage lässt leistungsberechtigte Personen, die mit einer Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft konfrontiert werden, ohne effektiven Rechtsschutz. Sie haben keine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit dieser Aufforderung überprüfen zu lassen. Sie können erst klagen, wenn es tatsächlich zur Kürzung der Leistungen kommt. Unterliegen sie vor Gericht, müssen sie über einen möglicherweise langen Zeitraum einen Teil ihrer Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarf finanzieren und damit einen verfassungswidrigen Eingriff in ihr Grundrecht auf menschenwürdige Existenzsicherung hinnehmen. Rechtsschutz, der nur um den Preis des Risikos einer dauerhaften und erheblichen Verletzung der Menschenwürde zu erlangen ist, ist kein effektiver Rechtsschutz. Effektiver Rechtsschutz wird allerdings nach Art. 19 Abs. 4 GG iVm Art. 6 EMRK garantiert. Der Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft muss daher ein förmliches Feststellungsverfahren vorausgehen, in dem geprüft und ggf. festgestellt wird, ob und inwieweit die Kosten der Unterkunft das Angemessene übersteigen. Eine Begrenzung darf erst angedroht werden, wenn dieses Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Nach Abschluss des Verfahrens ist eine angemessene Frist zu berücksichtigen, damit die leistungsberechtigte Person Zeit genug hat, eine neue Wohnung zu suchen.

Diese Forderung wird möglicherweise dem Einwand begegnen, dass die Verfahren vor den Sozialgerichten zu lange dauern. Dieser Einwand ist nicht sachgerecht, denn es ist Sache der Länder, die Sozialgerichte so auszustatten, dass sie Verfahren in angemessener Zeit bearbeiten können. Nach den Daten des Stat. Bundesamtes beträgt die durchschnittliche Dauer erstinstanzlicher Verfahren vor den Sozialgerichten, die durch Urteil enden, mehr als zwei Jahre! Das ist vollkommen inakzeptabel. Die Verantwortung dafür liegt alleine bei den Ländern. Ein Feststellungsverfahren, wie hier vorgeschlagen, kann dazu beitragen, den Ländern ihre diesbezügliche Verantwortung deutlicher vor Augen zu führen, als das bislang der Fall zu sein scheint.

42. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Klarstellung des Begriffes Bedarfe der Unterkunft und Heizung

(§ 22 Abs. 1 SGB II)

Aufgrund der Wohnungsknappheit vor allem im unteren Segment des Wohnungsmarktes wird es für Leistungsberechtigte nach dem SGB II immer schwieriger, angemessenen Wohnraum zu finden. Das Bundessozialgericht definiert den Begriff der Unterkunft wie folgt: „Eine Unterkunft im Sinne des SGB II ist eine Einrichtung oder Anlage, die geeignet ist, vor den Unbilden des Wetters bzw. der Witterung zu schützen und eine gewisse Privatsphäre gewährleistet.“ (BSG v.

Inzwischen wohnen nicht wenige von der Wohnungsknappheit betroffene Menschen in ungewöhnlichen Unterkünften, wie Wohnmobilen, Bau- oder Wohnwagen, Schiffen und Hausbooten, Gartenhäusern oder -lauben, Schrebergärten oder Campingplätzen. Die Nutzung solcher Unterkünfte ist ordnungsrechtlich oft nicht zulässig oder umstritten, allerdings sind solche Unterkünfte immer noch besser als Obdachlosigkeit. Hier vom Gesetzgeber klargestellt werden, dass die Kosten auch für diese Art der Unterkunft zu übernehmen sind.

Vorschlag: Wir regen daher an, nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II folgenden Satz einzufügen:

„Auf die ordnungsrechtliche Legalität der Nutzung einer Unterkunft kommt es nicht an, maßgeblich ist nur, dass sie zum Zweck des Wohnens genutzt wird und Aufwendungen für Unterkunft und Heizung konkret anfallen.“

Der aktuelle Satz 2 wird zu Satz 3.

43. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Begrenzung der Unterkunfts-kosten wegen fehlendem Umzugserfordernis (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II)

In § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II ist geregelt, dass Jobcenter die Unterkunfts-kosten (KdU) wegen fehlender Umzugserfordernis für einen unbegrenzten Zeitraum begrenzen können.

Wertung:

- Die Regelung ist das Einfallstor für einige Jobcenter, nach Lust, Laune und kommunaler Kassenlage dem Leistungsberechtigten vorzuwerfen, ohne Erfordernis oder „triftigen Grund“ umgezogen zu sein und damit eine faktisch unbegrenzte Sanktion gegen Leistungsberechtigte durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass einige Jobcenter kalkulierend hiermit die kommunale Kassenlage wegen den Eigenanteilen der zu erbringen KdUH „aufbessern“.

Auch ist nicht nachvollziehbar, warum eine Minderung wegen Nichterfüllung einer Pflicht (Art 1, Nr. 34, b) § 31 Abs. 2 SGB II – E) drei Monate beträgt und eine Minderung wegen fehlender Umzugserfordernis einen unbegrenzten Zeitraum. Alleine wegen der Unbegrenztheit der Regelung bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Auch beinhaltet die Regelungen keine Möglichkeit, die KdUH in tatsächlicher Höhe zurückzuerlangen.

Die Begrenzung der KdUH wegen fehlender Umzugserfordernis gehört abgeschafft, die damalige Gesetzesbegründung lautete: *„Mit dieser Regelung soll der Kostensteigerung der KdU durch Ausschöpfung der jeweiligen örtlichen Angemessenheitsgrenzen entgegengewirkt werden“* (BT-Drs. 16/1410, 23). Diese Begründung ging und geht an der Realität vorbei, denn es gab nie einen Beleg dafür, dass Leistungsbeziehende umziehen, um die Mietobergrenze auszuschöpfen und ohne dahingehende Belege ist diese Regelung nicht erforderlich und willkürlich.

1. Vorschlag: Streichung der Regelung zur Begrenzung der KdUH wegen *„fehlender Umzugserfordernis“*.

2. Vorschlag: Begrenzung auf maximal drei Monate Textvorschlag: „Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, **wird für drei Monate nur der bisherige Bedarf anerkannt.**“

3. Vorschlag: Einführung einer gesetzlichen Regelung, dass der Widerspruch gegen den Begrenzungsbescheid entgegen § 39 Abs. 1 SGB II im Sinne von § 86a Abs. 1 SGG aufschiebende Wirkung entfaltet. Leistungsberechtigte erhielten somit die Möglichkeit die behördliche Entscheidung zunächst ohne wirtschaftliche Nachteile vollumfänglich überprüfen zu lassen.

44. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Herausnahme der Haushaltsenergie aus der Regelleistung und Einfügung in die KdUH

(zu § 22 SGB II, Regelsatzverordnung)

Derzeit ist die Position Haushaltsenergie mit 36,43 EUR in der Regelbedarfsstufe 1 im Regelsatz enthalten. Die Preissteigerungen und die Energiekrise lassen die Preise für Haushaltsenergie explodieren. Lieferanten kündigen die bisherigen Verträge und die Leistungsberechtigten rutschen beim Grundversorger in teure Ersatz- bzw. Neukundentarife. In einem offenen Brief vom 16.02.2022 weist die LAG aller Jobcenter in NRW darauf hin, dass es aufgrund der enormen Preissteigerung zu einem bisher nicht gekannten Ausmaß von Energiearmut kommen wird. Da die in den Regelleistungen festgesetzten Energiepreise in keiner Weise den Preisentwicklungen der jüngsten Vergangenheit Rechnung tragen, und es nicht gelingen wird, die Stromabschläge aus den Regelsätzen zu tilgen, verweisen wir auf das zweite Regelsatzurteil des BVerfG vom 23.07.2014, 1 BvL10/12, unter Rn. 144, dass in einer solchen Situation kurzfristig durch den Gesetzgeber für Abhilfe zu sorgen ist.

(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022)

Vorschlag: Die Bedarfe für Haushaltsenergie sind aus den Regelbedarfen herauszunehmen und den Unterkunftskosten zuzuordnen. Damit würde den Maßgaben des BVerfG hinsichtlich Haushaltsenergie Rechnung getragen werden, die Mehrbedarfe für Warmwasser könnten gestrichen werden und es würde für den Leistungsbeziehenden eine kurzfristige und dringend benötigte Hilfe zuteil werden. Ferner wird vorgeschlagen, für einen Übergangszeitraum (Karenzzeit) die kompletten Stromkosten zu übernehmen und die Zeit zu nutzen, eine Herleitung für eine Nichtprüfungsgrenze für Haushaltsenergie zu entwickeln. Hier wird wiederum vorgeschlagen, sich bei der Bemessung der Angemessenheitswerte für Haushaltsenergie am Verbrauch (in Kilowattstunden) und nicht am Preis zu orientieren. Dieser Maßstab muss selbstverständlich auch bei der Bemessung der Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten angewendet und gesetzlich vorgeschrieben werden.

45. Zu Art 1, Nr. 25 a), cc) § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II-E: Karenz bei Tod eines Mitglieds der Haushaltsgemeinschaft

Mit dieser Regel soll eine Karenzzeit von einem Jahr bei den angemessenen Unterkunftskosten eingeführt werden, wenn Mitglied der Haushalts- bzw. Bedarfsgemeinschaft verstirbt.

(Art 1, Nr. 25 a), cc) § 22 Abs.- 1 S. 6 SGB II-E)

Wertung:

- + Diese Regel ist zu begrüßen und war überfällig

46. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Wegfall der Zustimmungserfordernis bei Anmietung einer Wohnung
(§ 22 Abs. 4 SGB II)

Zunächst sollte die Zustimmungserfordernis bei Vorliegen eines anerkannten Umzugsgrundes (Erforderlichkeit) entfallen, wenn die Wohnung, die nachfragende Leistungsberechtigte anmieten möchten, angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II ist. Hier sollte klar geregelt werden, dass diese Unterkunft ohne Zustimmungserfordernis angemietet werden kann.

Vorschlag: Dafür könnte in § 22 Absatz 6 SGB II nach Satz 1 folgende Regelung eingefügt werden:

„Ein Zusicherungserfordernis entfällt, wenn der kommunale Träger zuvor durch Bescheid festgestellt hat, dass ein Umzug erforderlich ist. Es besteht, auch ohne Vorlage eines konkreten Wohnungsangebots ein Anspruch auf eine Feststellung der Erforderlichkeit eines Umzugs unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles. Die Zusicherung zur Anmietung einer konkreten Wohnung ist zu erteilen, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen der anzumietenden Unterkunft die örtlichen angemessenen Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1II nicht übersteigen“.

Der aktuelle Satz 2 wird zu Satz 5.

47. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Übernahme der Kautions- und Genossenschaftsanteile auch bei Bagatellüberschreitung der Angemessenheitsgrenze
(§ 22 Abs. 6 SGB II)

In den Ballungsräumen ist ohne Zahlung einer Mietkaution eine Unterkunft regelmäßig nicht mehr verfügbar. Viele Leistungsbeziehende haben keine Rücklagen um diese Kosten aus eigener Kraft zu tragen. Weil die Kautions lediglich auf Darlehensbasis erbracht wird und nicht als Zuschuss, schlagen wir vor, das Gesetz so zu ändern, dass Mietkautionen und Genossenschaftsanteile auch bei Überschreitung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen zu erbringen sind.

Das würde in vielen Fällen eine Chance bieten, eine konkrete Unterkunft anmieten zu können, auch wenn deren Miete oberhalb der örtlichen Mietobergrenze liegt und begrenzte Zuzahlungen aus der Regelleistung oder aus einem etwaigen Erwerbstätigenfreibetrag zu leisten sind.

Vorschlag: Nach § 22 Absatz 6 Satz 2 SGB II (aktuelle Version/Satz 7 nach unserem Vorschlag) einzufügen:

„Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn

- 1. der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen erforderlich ist,*
- 2. ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann und*
- 3. die Kosten der betreffenden Unterkunft die örtlich angemessenen Unterkunfts-kosten um*

nicht mehr als zehn Prozent überschreiten.“

48. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Einführung einer Bearbeitungsfrist und einer Genehmigungsfiktion bei Anträgen auf Zustimmung der Wohnungsanmietung
(§ 22 Abs. 6 SGB II)

Um zu verhindern, dass Jobcenter grundlos die Zustimmung zur Anmietung einer Unterkunft verzögern, bedarf es einer Begrenzung des Entscheidungszeitraums und der Einführung einer Genehmigungsfiktion.

Vorschlag: Nach § 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II der aktuellen Fassung könnte folgende Regelung eingefügt werden:

„Der kommunale Träger hat über Anträge auf Zustimmung zur Anmietung einer Unterkunft spätestens innerhalb von zwei Tagen ab Eingang des Antrages zu entscheiden. Werden berechtigte Gründe vorgetragen, dass eine schnellere Entscheidung erforderlich ist, ist über den Antrag unverzüglich zu entscheiden. Entscheidet der kommunale Träger nicht innerhalb von Zwei-Tages Frist über den Antrag auf Zustimmung der Anmietung, gilt die Zustimmung für die Anmietung der Unterkunft, als erteilt.“

49. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Anspruch auf Übernahme von Miet- und Energieschulden als Rechtsanspruch
(zu § 22 Abs. 8 SGB II)

In § 22 Abs. 8 SGB II ist geregelt, dass Miet- und Energieschulden („vergleichbare Notlagen“) übernommen werden sollen, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Diese Regelungslage, analog der in § 36 SGB XII, führt in der Praxis häufig zu der Situation, dass Miet- und Energieschulden vielmals nicht im Rahmen der Ermessenregelung nach § 22 Abs. 8 SGB II übernommen wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 01.08.2017 - 1 BvR 1910/12 die bisher restriktiv ausgeübte Rechtsprechungspraxis der Sozialgerichte in NRW massiv kritisiert und klargestellt, „dass bei der Beurteilung drohender Wohnungslosigkeit konkret zu prüfen sei, welche negativen Folgen finanzieller, sozialer, gesundheitlicher oder sonstiger Art ein Verlust der konkreten Wohnung für den betroffenen Haushalt hätte. Das schematische Abstellen auf eine schon erhobene Räumungsklage und damit auf einen starren und späten Zeitpunkt, zu dem eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Betroffenen bereits eingetreten sei, vernachlässige die erforderliche Würdigung des Einzelfalles“.

Trotz dieser sehr klaren Maßgaben wird dies in der Praxis von den Sozialleistungsträgern und auch Gerichten häufig ignoriert.

Vorschlag: Wir schlagen daher vor, den § 22 Abs. 8 S. 2 SGB II so auszugestalten, dass der

Übernahmeanspruch als Rechtsanspruch ausgestaltet wird und dass dieser Anspruch ab der 1. Mahnung durch Vermieter oder Energieversorger besteht.

50. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Einführung eines Rechtsanspruchs auf ein Darlehen bei Einkommenszufluss am Monatsende und Begrenzung der Rückforderung

(zu § 24 Abs. 4 S. 1 SGB II)

Die SGB-II-Leistungen sollen dazu beitragen, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte u.a. bei der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden und dass bei vorliegender Hilfebedürftigkeit der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB II; § 9 Abs.1 SGB II).

Laufende Einkünfte sind entsprechend des „Zuflussprinzips“ ausschließlich im Monat des Zuflusses anzurechnen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II), auch das bei der Aufnahme einer Beschäftigung am Monatsende zufließende Arbeitseinkommen.

Zur Überbrückung der hierdurch entstehenden Bedarfsdeckungslücke wurde bei den Rechtsänderungen 2011 eine Darlehensregelung in § 24 Abs. 1 SGB II eingeführt. Die Leistungsgewährung ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu erbringen, wobei bereits vorhandenes Vermögen vorrangig einzusetzen ist (§ 42a Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Wir regen an, diese Darlehensregel als verbindlichen Rechtsanspruch auszugestalten. Die Tilgung auf fünf Prozent des Regelbedarfs und die Rückzahlungspflicht auf insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach § 20 Abs. 2 Satz 1 für Einzelpersonen und auch die gesamte Bedarfsgemeinschaft zu begrenzen.

Die Einführung eines solchen Rechtsanspruchs ist erforderlich, weil Überbrückungsdarlehen häufig verwehrt werden, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Nicht selten müssen deshalb Leistungsberechtigte ihre Arbeit sofort wieder aufgeben, weil sie im ersten Beschäftigungsmonat ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten oder die Fahrtkosten zur Arbeitsstätte nicht aufbringen können.

Die Folge sind Sanktionen und gegebenenfalls Kostenersatz wegen vorsätzlich herbeigeführter Hilfebedürftigkeit. Es entstehen Situationen, die in Frustration, Demotivation und Verschuldung münden. Statt in den ersten Arbeitsmarkt integriert zu werden, entfernen sich Betroffene weiter von diesem.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird tragfähig die Existenz gesichert, die Aufnahme einer Beschäftigung gefördert und es findet ein sachgerechtes Fördern statt. Wir verweisen zudem darauf, dass bereits zum Juli 2017 im SGB XII (§ 37a SGB XII) eine solche Regelung eingeführt wurde.

Für Leistungsbeziehende und die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, die infolge der Arbeitsaufnahme aus dem Leistungsbezug ausscheiden, schlagen wir vor, im Sinne der Gleichbehandlung eine Begrenzung des Erstattungsbetrages nach § 50 SGB X auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach § 20 Abs. 2 Satz 1 für Einzelpersonen und auch die gesamte Bedarfsgemeinschaft zu begrenzen.

1. Vorschlag: § 24 Absatz 4 Satz 1 SGB II sollte deshalb dahingehend geändert werden, dass Leistungsberechtigten und mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen in dem Monat, in dem erstmals Erwerbseinkommen, sonstige Sozialleistungen oder andere Einkünfte zufließen, auf Antrag ein Darlehen zu gewähren ist; zumindest dann, wenn die leistungsberechtigte Person oder die Bedarfsgemeinschaft bis zum voraussichtlichen Zufluss des Einkommens den notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten kann.

Das Darlehen sollte dann in monatlichen Raten in Höhe von 5 % der Regelbedarfsstufe 1 nach § 20 Absatz 2 Satz 1, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 aufgerechnet werden dürfen.

2. Vorschlag: Gleichzeitig regen wir an, in § 42a Absatz 1 nach Satz 3 die Regelung zu treffen, dass für ein solches Darlehen nach § 24 Absatz 4 kein Vermögen einzusetzen ist.

3. Vorschlag: In der Folge sollte in § 42a Absatz 2 nach Satz 2 die Regelung getroffen werden, dass für Darlehen nach § 24 Absatz 4 SGB II abweichend eine Tilgungshöhe von 5 % des maßgeblichen Regelbedarfes gilt.

4. Vorschlag: Zudem sollte in § 42a nach Abs. 5 geregelt werden, dass bei Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 4 S. 1 bis 4 SGB II die Rückzahlungssumme auf einen Betrag in Höhe von 50 % der Regelbedarfsstufe 1 begrenzt wird und diese Rückzahlungsbegrenzung auf die gesamte Bedarfsgemeinschaften anzuwenden ist.

5. Vorschlag: Zur Gleichbehandlung von Darlehensbeziehenden nach § 24 Abs. 4 S. 1 bis 4 SGB II und Personen, denen im letzten Monat ihres Leistungsbezugs erstmalig ein Erwerbseinkommen am Monatsende zufließt, muss schließlich noch eine Sonderregelung im Verfahrensrecht getroffen werden.

Hier regen wir an, in § 40 SGB II nach Absatz 5 einen weiteren Absatz einzufügen.

Dieser sollte regeln, dass § 50 Abs. 1 SGB X mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass Erstattungsansprüche gegen Einzelpersonen oder Bedarfsgemeinschaften wegen einer Überzahlung im Monat der Arbeitsaufnahme auf einen Betrag in Höhe von 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach § 20 Abs. 2 S. 1 zu begrenzen sind.

51. Zu Art. 1, Nr. 32, a) aa), § 31a SGB II-E: Der Begriff „Mitwirkungspflichten“

In § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II-E soll folgende Formulierung aufgenommen werden: „Wer sich weigert, den Pflichten im Sinne des § 15a Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 nachzukommen“ ist in der Folge nach § 31b SGB II-E zu sanktionieren.

(Art. 1, Nr. 32, a) aa), § 31a SGB II-E)

- Der Begriff „Mitwirkungspflichten“ ist in diesem Zusammenhang problematisch, weil durch die Nutzung die Grenze zu den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I verwischt.

In § 31 SGB II geht es um Pflichten insbesondere hinsichtlich der Eingliederung in Arbeit. In §§ 60 ff geht es Sachverhaltsaufklärung und den Folgen fehlender Sachverhaltsaufklärung.

Vorschlag: Die Formulierung ist dahingehend zu ändern, dass dort nur noch „Pflichten“ steht.

52. Zu Art. 1, Nr. 33, § 31a SGB II-E, Art. 1, Nr. 34, § 31b SGB II-E, Art. 1, Nr. 35, § 32 SGB II-E: Minderungen bei Pflichtverletzungen und Minderungen bei Meldeversäumnissen

Nach dem geplanten Start des neuen Bürgergeldes zum 01.01.2023 wird das Sanktionsmoratorium nur noch für kurze Zeit Bestand haben, und zwar bis zum 30.06.2023, ab dem 01.07.2023 gelten die neuen Sanktionsregeln.

Sanktionen sind auf 30 % des Regelsatzes begrenzt, keine schärferen Sanktionsregeln für U-25'er und Neuregelungen bei den Minderungen aufgrund von Meldeversäumnissen.

(Art. 1, Nr. 33, § 31a SGB II-E, Art. 1, Nr. 34, § 31b SGB II-E, Art. 1, Nr. 35, § 32 SGB II-E)

Leistungsminderungen auch wegen wiederholter Pflichtverletzungen sind auf 30 % des maßgebenden Regelsatzes begrenzt und keine Sanktion in Unterkunft und Heizung. Bei Minderungen wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 ist die Minderung auf 30 % des Regelbedarfes begrenzt (Art. 1, Nr. 33, § 31a Abs. 1 SGB II-E).

Die sich rechnerisch ergebenden Zahlungsbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden (Art. 1, Nr. 33, §31a Abs. 4 S. 2 SGB II-E).

Auch bei wiederholter Pflichtverletzung beträgt die Minderung höchstens 30 % des maßgebenden monatlichen Regelbedarfs.

(Art. 1, Nr. 33, §31a Abs. 4 S. 1 SGB II-E).

Wertung:

+ Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, sie setzt die Entscheidung des BVerfG um, zieht eine klare Sanktionshöhenlinie ein und setzt eine klare Grenze, dass in keinem Fall in die Unterkunfts- und Heizkosten sanktioniert werden darf.

Gegenüber dem, was vor der BVerfG Entscheidung war, ist die Neuregelung richtig gut und es stellt sogar eine Verbesserung gegenüber der Weisungslage der BA dar.

- Da wir grundsätzlich gegen jede Sanktion sind, lehnen wir auch diese Regelung ab.

53. Zu Art. 1, Nr. 33, § 31a Abs. 1 S. 2 SGB II-E: Leistungsminderungen sind aufzuheben, wenn die Leistungsberechtigten die Mitwirkungspflichten nachträglich erfüllen oder glaubhaft erklären, ihren Pflichten nachzukommen

(Art. 1, Nr. 33, § 31a Abs. 1 S. 2 SGB II-E)

Aus der Gesetzesbegründung: Bei nachträglicher Pflichterfüllung oder der Bereiterklärung zur Pflichterfüllung ist die Leistungsminderung aufzuheben. Leistungsminderungen sind nur zumutbar, wenn sie an die Eigenverantwortung der Betroffenen anknüpfen. Deshalb muss es den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden oder die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.

Wertung:

+ Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, sie entspricht dem Urteil des BVerfG.

54. Zu Art. 1, Nr. 33, § 31a Abs. 1 S. 2 SGB II-E: Die verschärften Sonderregelungen für die unter 25-Jährigen entfallen, Beratungsangebot für U 25'er nach Minderung

Diese Regelung kommt durch Streichung des bisherigen § 31a SGB II, entspricht aber der Weisungslage der BA seit dem Urteil des BVerfG.

(Art. 1, Nr. 33, § 31a Abs. 1 S. 2 SGB II-E)

U-25 jährige sollen innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

(Art. 1, Nr. 33, §31a Abs. 6 SGB II-E).

Wertung:

+ Beide Regelungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Für das bisherige verschärfte Sanktionsrecht gab es in der Vergangenheit keinen vertretbaren Grund und es dürfte auch in der Vergangenheit schon verfassungswidrig gewesen sein.

Aufgrund dessen, dass U-25'er ihr Handeln nicht immer zur Gänze überblicken, scheint das Beratungsangebot sinnvoll.

55. Zu Art. 1, Nr. 33, § 31a Abs. 2 SGB II-E: Anspruch auf persönliche Anhörung bei Sanktionen, Streichung des Wortes „nachweisen“ im Sanktionsrecht

Hier wird der Anspruch auf die Möglichkeit der persönlichen Anhörung geregelt.

(Art. 1, Nr. 33, § 31a Abs. 2 SGB II-E)

Wertung:

+ Diese Regelung wird natürlich begrüßt.

- Die harten Pflichten in § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II, dass nicht zu sanktionieren ist, „wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen“ werden nicht korrigiert.

Vorschlag: Streichen des Wortes „nachweisen“ in § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II. Es hat auszureichen, dass Gründe für das „Nichtmitwirken“ in der Anhörung und ggf. im Widerspruchsverfahren dargelegt werden.

56. Zu Art. 1, Nr. 35, § 32 Abs. 2 SGB II-E: Meldeversäumnisse für einen Monat

Bei Meldeversäumnissen, außerhalb der Vertrauenszeit beträgt die Minderung 10 % des Regelsatzes. Die Minderung soll immer nur für einen Monat erfolgen.

(Art. 1, Nr. 35, § 32 Abs. 2 SGB II-E)

Wertung:

+ Die Begrenzung auf einen Monat wird begrüßt. Dadurch ist eigentlich auch eine Addierung von Minderungen wegen Meldeversäumnisse ausgeschlossen.

- Das Jobcenter hat sechs Monate Zeit, eine Minderung festzustellen (§ 31b Abs. 1 SGB II). Wenn es sich bei mehreren Meldeversäumnissen entsprechend Zeit lässt, ist eine Addierung wegen verschiedener Meldeversäumnisse möglich und somit geeignet, die Existenzunterschreitungs-grenze von 10 % des RB wegen Meldeversäumnissen zu unterlaufen.
- Auch hier gelten die harten Pflichten zum Nachweis wichtiger Gründe.
- Die Meldepflichten beziehen sich auf „Leistungsberechtigte“(!) und nicht auf „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“, die arbeitslos sind, das schließt auch Kinder und Jugendliche unter 15 Jahre und andere nicht arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit ein. Hier muss dringend eine Korrektur durchgeführt werden.
- Es fehlt eine Regelung, die verhindert, dass die Meldepflicht zweckwidrig zur Anwendung gebracht wird. Sie dient alleine der Vermittlung in Arbeit, in Ausbildung oder vorbereitende Maßnahmen. In der Praxis wird sie aber auch angewendet, um Leistungsberechtigte zu drangsaliieren oder die Macht der Behörde zu demonstrieren. So kommt es z.B. vor, dass Leistungsberechtigte, die einmal nicht erschienen sind, in kurzer Folge Vorladungen mit jeweils sehr kurzen Fristen erhalten.

1. Vorschlag: Um solchem Missbrauch vorzubeugen sollte die Meldepflicht um folgende Regelungen ergänzt werden:

- Klarstellung, dass die Vorladung ausschließlich zum Zweck der Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in eine vorbereitende Maßnahme zulässig ist; hilfsweise: dass nur eine solche Vorladung im Fall der Nichtbefolgung eine Sanktion nach sich ziehen kann.
- Es sollte eine Mindestfrist von einer Woche zwischen Zugang der Vorladung und Meldetermin eingeführt werden.
- Es sollte eine Höchstzahl von zwei im Monat zugelassenen Vorladungen eingeführt werden.

2. Vorschlag: Es ist in § 32 SGB II eine Regelung einzufügen, die eine Addition der Minderungen nicht zulässt.

3. Vorschlag: Die Nachweispflicht ist zu streichen.

4. Vorschlag: Spezifizierung der Regelung auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

57. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Konkretisierung der Bewilligungsfrist bei der vorläufigen Leistungsgewährung auf in der Regel zwei Wochen (zu § 41a SGB II)

Im Rechtsvereinfachungsgesetz 2016 wurde zum 01.08.2016 wegen bestehender Unklarheiten der Vorschussregelung in § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB II und der bisherigen vorläufigen Leistungsgewährung nach § 40 Absatz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 328 SGB III (alte Fassung) in einer Vorschrift in § 41a Absatz 1 SGB II zusammengefasst. In § 41a Absatz 1 SGB II ist bestimmt, dass die Leistung vorläufig zu erbringen ist, auch wenn der Sachverhalt noch nicht zur Gänze ermittelt und geklärt ist und ein Leistungsanspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit besteht.

Diese Norm wird vielerorts in den Jobcentern fehlerhaft angewendet. SGB II-Leistungen werden weiterhin nur gewährt, wenn auch das letzte Dokument, das auch nur im Entferntesten zur Entscheidung über einen Antrag erforderlich sein könnte, von den Antragstellern vorgelegt wurde. Solche Nachweisforderungen sind oft unnötig, da die geforderten Unterlagen nicht für die unmittelbare Leistungsgewährung erforderlich sind. Die in § 41a Absatz 1 SGB II genannte „Ist“-Vorschrift wird damit faktisch ausgehebelt.

Wir regen daher an, in der Vorschrift die Neuregelung einzufügen, dass bei Erst- und sonstigen Antragsstellungen Leistungen innerhalb von zwei Wochen zu erbringen und auszuzahlen sind. Dazu könnte nach § 41a Absatz 1 Satz 1 SGB II eine Regelung eingefügt werden, in der bestimmt wird, dass nach Eingang eines gesonderten Antrages auf vorläufige Leistungsgewährung diese bis spätestens nach Ablauf von zwei Wochen zu erbringen ist.

Vorschlag: Nach § 41a Absatz 1 Satz 1 SGB II anstelle des bisherigen Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Nach Eingang eines gesonderten Antrages auf vorläufige Leistungsgewährung sind Leistungen spätestens nach Ablauf von zwei Wochen zu erbringen.“

58. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Aussetzung jeglicher Aufrechnung nach 42a und 43 SGB II

(zu § 42a Abs. 2 SGB II, § 43 Abs. 2 SGB II)

In den beiden genannten Vorschriften ist es möglich Darlehensforderungen in Höhe von 10 % des jeweiligen Regelbedarfes (§ 42a Abs. 2 SGB II) und bei Erstattungs- und Ersatzansprüchen in Höhe von 10 oder 30 % des jeweiligen Regelbedarfes, anhängig vom Grund der Forderung, aufzurechnen (§ 43 Abs. 2 SGB II).

Mit beiden Regelungen wird das sozialrechtliche Existenzminimum nach dem SGB II und SGB XII, normiert in § 51 SGB I, ausgehebelt. Beide Regelungen können nicht weitert aufrechterhalten werden, weil damit das Existenzminimum unerträglich weiter unterschritten und ausgehöhlt wird. Insbesondere in einer Zeit der extremen Preissteigerungen und fehlenden Anpassung der Regelbedarfe ist das unabdingbar.

Vorschlag: Streichen der Aufrechnungsregeln in § 42a und § 43 SGB II. Stattdessen die Möglichkeit Forderungen freiwillig durch zu treffende Aufrechnungsvereinbarung in Höhe von höchstens 5 % des Regelsatzes geltend machen zu können.

Gleichzeitig Einführung einer Regelung, dass Forderungen die an die Forderungseinzüge weitergegeben werden, bei Nichtzahlung im SGB II-Leistungsbezug nicht zu verzinsen sind und das freiwillige Vereinbarungen zur Tilgung nicht mehr als 5 % des Regelbedarfes ausmachen dürfen.

59. Zu Art.1 Nr. 37 a), § 40 Abs. 1 S. 3 SGB II-E: Bagatellbetragsregel von 50 EUR

Hier ist geplant, bei geringen Erstattungsforderungen für die Vergangenheit von bereits erbrachten Leistungen von der Erstattung abzusehen, wenn die Erstattungsforderung weniger als 50 Euro je Bedarfsgemeinschaft betragen würde.

(Art.1 Nr. 37 a), § 40 Abs. 1 S. 3 SGB II-E)

Wertung:

+ Diese Regel ist natürlich zu begrüßen.

- Negativ ist, nur bei Überzahlungen von 50 EUR pro Bedarfsgemeinschaft, auf die Erstattung zu verzichten.

Das ist eine äußerst knickrige Herangehensweise.

Vorschlag: Es wird angeregt, diese Regelung auf 50 EUR pro Person in der Bedarfsgemeinschaft zu ändern.

Anmerkung: In der Gesetzesbegründung steht dazu (zu Nummer 37, § 40 zu Buchstabe a.) „Soweit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit betroffen sind, ist von der Aufhebung für die Vergangenheit abzusehen, sofern die Erstattungsforderung weniger als 50 Euro je Leistungsberechtigten betragen würde, da eine Betrachtung je Bedarfsgemeinschaft in diesen Fällen nicht angezeigt ist“.

Eine ambitionierte Begründung, die aber so nicht im Gesetz wiederzufinden ist.

60. Zu Art.1 Nr. 37 c), § 40 Abs. 9, Abs. 10 SGB II-E: Sonderegeln zu dem Mitwirkungspflichten, Einfügung einer Sippenhaft ins SGB II

Mit dieser Regel soll bei fehlender Mitwirkung einer Person in der Bedarfsgemeinschaft automatisch allen Personen die Leistungen versagt werden.

(Art.1 Nr. 37 c), § 40 Abs. 9, Abs. 10 SGB II-E)

Wertung:

- Diese Regel ist komplett abzulehnen. Die geplante Einfügung der Abs. 9 und 10 bedeuten eine Verschärfung der wechselseitigen Haftung für alles, was das Jobcenter innerhalb der Bedarfsgemeinschaft (BG) für falsch hält. Gerade die Mitwirkungspflichten nach § 60 ff SGB I werden von vielen Jobcentern nach dem Urteil des BVerfG zu den Sanktionen gerne als neues Sanktionsrecht genutzt. Hier wird bei möglichem Fehlverhalten einer Person der Rest der BG in Sippenhaft genommen, so auch minderjährige Kinder. Eine Verbesserung, wie in der Gesetzesbegründung versucht wird darzustellen, ist das mitnichten. Diese Regelung stellt eine massive Verschlechterung dar: Lehnt das Jobcenter Leistung zu Unrecht ab, hat die leistungsberechtigte Person einen gebundenen (d.h.: kein Ermessen!) Anspruch auf Rücknahme dieses Verwaltungsakts, wenn ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gestellt wird. Die Neuregelung bewirkt dagegen, dass das Jobcenter die Leistungen auch für Personen, die vielleicht nicht einmal von dem Verfahren wissen, nach § 66 SGB I versagen kann. Wenn die Mitwirkung dann nachgeholt wird (und nur dann), soll einen Anspruch auf Bewilligung bestehen, der wegen §

67 SGB I im Ermessen des Jobcenters steht. Das bedeutet eine auch verfassungsrechtlich (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht zu rechtfertigende Beschränkung des Rechtsschutzes.

Im Kern dürfte es hier darum gehen, die Möglichkeiten des Jobcenters zu erweitern, eine Einstandspflicht zwischen zusammenwohnenden Menschen gegen deren Willen durchzusetzen. Das ist abzulehnen.

Vorschlag: Dieses Sonderrecht ist komplett zu streichen!

61. Zu Art.1 Nr. 39 a), § 42a Abs. S. 4 SGB II-E: Regelungen zur Darlehensgewährung und Aufrechnung

Es wird im Gesetzesentwurf eine Änderung in § 42a SGB II vorgeschlagen. Diese Änderung stellt keine wesentliche Änderung dar, sondern ist nur eine Klarstellung.

(Art.1 Nr. 39 a), § 42a Abs. S. 4 SGB II-E)

Wertung:

+ Diese Regel ist natürlich zu begrüßen.

Nachfolgend einige Anmerkungen zu notwendigen Änderungen im § 42a SGB II.

62. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Kein Vermögenseinsatz bei Darlehensgewährung und Regeln zur Darlehensnehmereigenschaft

(zu § 42a Abs. 1 SGB II)

§ 42a Abs. 1 SGB II bestimmt, dass Darlehen jeglicher Art, sei es das Kautionsdarlehen oder Darlehen zur Überbrückung, bei zu erwartendem Geldzufluss am Monatsende, nur zu gewähren sind, wenn alle Personen in der Bedarfsgemeinschaft komplett mittellos sind.

(§ 42a Abs. 1 SGB II, derzeitige Fassung)

Wertung:

- Diese Position ist anachronistisch, wird zum Teil von den Jobcentern nicht umgesetzt und verkörpert die bisherige Ideologie und Praxis des Hartz IV-Systems: komplette Mittellosigkeit, sogar unter Verbrauch des „Schonvermögens“, bevor auch nur ein Cent staatlicher Leistungen erfolgt. Ansparungen auf zukünftige Bedarfe sind durch diese Regelungen nicht möglich.

Vorschlag: Streichung des Vermögenseinsatzes in § 42a Abs. 1 SGB II und Modifikation des Satzes 2 in folgenden Satz: *„Darlehensnehmer sind die Darlehen beantragende Person oder die zivilrechtlichen Vertragspartner. Die Regeln der Vertretung der BG des § 38 Abs. 1 SGB II gelten hier nicht. Die Rückzahlungspflichten treffen nur die Darlehensnehmer.“*

63. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Änderungen zur Aufrechnung von Darlehen, keine Aufrechnung von Darlehen innerhalb des Existenzminimums

(zu § 42a Abs. 2 SGB II)

In § 42a Abs. 2 SGB II wird bestimmt, dass jedwedes Darlehen in Höhe von 10 % des Regelsatzes der jeweiligen Darlehensnehmer aufzurechnen sei und dass das Jobcenter einen dahingehenden, die Aufrechnung verfügenden Bescheid zu erlassen habe.
(§ 42a Abs. 2 SGB II, aktuelles Recht).

§ 51 Abs. 1 SGB I regelt die behördeninterne Aufrechnung von sonstigen, Nichtersatz- bzw. Ansprüchen aufgrund Beitragsrückständen. Im vorliegenden Fall sind das auch Ansprüche aufgrund von Darlehen. Im allgemeinen Sozialrecht wird bestimmt, dass diese Ansprüche gegen Leistungsberechtigte nur aufgerechnet werden dürfen, wenn damit die Pfändungsfreigrenze nicht unterschritten wird. Die Aufrechnungsregel des zum 01. April 2011 eingeführten § 42a Abs. 2 SGB II unterschreitet diese Schutznorm drastisch.

Die Regelleistungen stellen das eigentlich unverfügbare Existenzminimum dar (BVerfG vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09) und durch die Aufrechnungsregeln wird drastisch darüber verfügt.

Wertung:

- Aufrechnung innerhalb des sowieso zu gering bemessenen Existenzminimums ist in jedem Fall abzulehnen.

Vorschlag: Modifikation der Aufrechnungsregeln in Form der Streichung dieser Regeln in § 42a Abs. 2 SGB II. Geltendmachung von Darlehensforderungen nur noch durch freiwillige Erklärung.

64. Zu Art. 1 Nr. 46, § 61 Abs. 2 S. 2 SGB II-E: Ausweitung der Mitteilungspflicht von Maßnahmenträgern

Die Mitteilungspflichten der Maßnahmenträger gegenüber dem Jobcentern werden erweitert, so sollen Fehltag und Gründe für die Fehltage unverzüglich dem Jobcenter mitgeteilt werden.
(Art. 1 Nr. 46, § 61 Abs. 2 S. 2 SGB II-E)

Wertung:

- Eine derartige Ausweitung der Mitteilungspflichten erscheint in der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Teilnehmenden kontraproduktiv. Die Maßnahmenträger werden dadurch Erfüllungsgehilfen des Jobcenters für Sanktionen, während sich die Teilnehmer der Maßnahme nicht auf Klärung innerhalb der Einrichtung verlassen können. Dies ist besonders kritisch, da schon in § 61 Abs. 1 S. 2 SGB II – aktuelle Fassung - für eine außerordentlich schwierige Regel steht, nach der Maßnahmenträger undifferenziert jedwede Änderung „die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen“ haben. Vertraulichkeit zwischen den die Leistungsberechtigten und den unterstützenden Sachbearbeitern wird durch solche Regeln zerstört.

Vorschlag: Finden einer Regel, die Vertraulichkeit ermöglicht.

65. Art. 1 Nr. 47, § 65 Abs. 5 SGB II-E: Übergangsregelungen bei den KdUH

In den Übergangsregelungen wird unter Abs. 5 geregelt, dass die 2-jährige Karenzzeit bei den Unterkunftskosten in den Fällen nicht gilt, wenn nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(Art. 1 Nr. 47, § 65 Abs. 5 SGB II - E)

Vorschlag: siehe Vorschlag unter 33a. a. dieses Papieres

66. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Mehr Bürgerfreundlichkeit durch Einführung eines Rechtsanspruchs auf Eingangsbestätigung

(zu § 16 SGB I)

Immer wieder gehen eingereichte Unterlagen in den Jobcentern, aber auch bei anderen Sozialleistungsträgern verloren. Untersuchungen von Verbänden und Beratungsstellen bestätigen diesen erheblichen Verlust von eingereichten Unterlagen. Aufgrund massenhafter Beschwerden und einer defizitären Rechtslage hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) in Abstimmung mit dem BMAS mit Weisung vom 20.06.2018 (Weisung 201806011) bestimmt, dass eine Eingangsbestätigung „auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten“ auszustellen ist. Weisungen der BA gelten aber nicht für die 104 kommunalen Jobcenter.

Damit die Behörden dem Bürger auf Augenhöhe begegnen und die Rechtsposition für Sozialleistungsbeziehende verbessert wird, schlagen wir vor, einen Rechtsanspruch auf Eingangsbestätigung durch den Leistungsträger einzuführen. Damit diese den Eingang von Anträgen, leistungsrelevanten Änderungsmitteilungen, sowie Widersprüchen beweissicher nachweisen können, wird angeregt, eine entsprechende Regelung in § 16 SGB I aufzunehmen, in der nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt werden könnte, in dem dieser Rechtsanspruch konkretisiert wird. Im Wesentlichen sollte die Regelung beinhalten, dass auf Wunsch der leistungsberechtigten Person eine Eingangsbestätigung auszustellen ist und wenn Unterlagen per Mail, Briefpost oder per Fax eingereicht werden, der Leistungsträger verpflichtet ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang eine schriftliche Eingangsbestätigung anzufertigen und zuzustellen.

Vorschlag: Es wird vorgeschlagen in § 16 SGB I folgenden Absatz 4 einzufügen:

„(4) Für persönlich eingereichte Anträge, Änderungsanzeigen, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente ist auf Wunsch der leistungsberechtigten Person eine Eingangsbestätigung auszustellen. Erfolgt die Kommunikation elektronisch hat der Sozialleistungsträger eine automatisierte Eingangsbestätigung zu versenden. Erfolgt die Einreichung von Unterlagen durch Briefpost oder per Fax, hat der Träger innerhalb von zwei Wochen nach Zugang eine schriftliche Eingangsbestätigung in der Behörde anzufertigen und zu übersenden.“

67. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Mehr Bürgerfreundlichkeit durch Neuregelung zur Schriftformerfordernis von Widersprüchen

(zu § 84 Abs. 1 SGG, § 62 SGB X, § 36a Abs. 2 SGB I)

§ 62 SGB X regelt, dass für Rechtsbehelfe die Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes gelten. § 84

Abs. 1 SGG bestimmt, dass ein Widerspruch „schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat“ einzulegen ist.

Durch die Corona-Pandemie hat Deutschland einen enormen Schub der Digitalisierung erfahren, es ist sogar möglich geworden, mit Sozialleistungsträgern digital zu kommunizieren.

Es ist aber nicht möglich niederschwellig digital Widerspruch einzulegen.

(§ 84 Abs. 1 SGG, § 62 SGB X, § 36a Abs. 2 SGB I)

Vorschlag: Es wird angeregt, eine Abweichungsregel im SGG oder SGB X oder SGB I oder im gesamten Sozial- und Verwaltungsrecht einzuführen, nach der ein Widerspruch auch per E-Mail, mindestens aber mittels angehängter PDF an eine E-Mail möglich ist.

68. Zu Art. 1, Nr. 48, Aufhebung des § 81 SGB II-E: Entfristung des Sozialen Arbeitsmarkts

Der soziale Arbeitsmarkt wird entfristet und mit dem Bürgergeld dauerhaft verankert. Mit dem Teilhabechancengesetz wurde zum 1. Januar 2019 die Förderung „*Teilhabe am Arbeitsmarkt*“ nach § 16i SGB II als Regelinstrument in das SGB II aufgenommen. Bislang war die Regelung bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

(Art. 1, Nr. 48, Aufhebung des § 81 SGB II-E)

Wertung:

+ Diese Regelung ist zu begrüßen, der soziale Arbeitsmarkt ist grundsätzlich zu begrüßen.

- Abzulehnen ist, dass nicht in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt werden kann.

Vorschlag: Arbeitslosenversicherung für Menschen im sozialen Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II.

Stellungnahme zu den Änderungen in Art. 5 und Art. 9 des Bürgergeldgesetzes (Änderungen im Bereich des SGB XII):

Verglichen mit den geplanten Reformen im SGB II fallen die Änderungen des SGB XII im Referentenentwurf zum Bürgergeld eher dürftig aus. Leistungsbeziehende nach dem SGB XII sind bereits nach der aktuellen Rechtslage gegenüber den Leistungsbeziehenden nach dem SGB II benachteiligt (bspw. bei der Anrechnung von Einkommen und beim Schonvermögen), diese Ungleichbehandlung wird durch die geplante Bürgergeldreform nach der vorliegenden Fassung des Referentenentwurfs noch verschärfen. Wir versuchen in unserer Stellungnahme zunächst die dringend notwendigen Änderungen zur Angleichung der beiden Grundsicherungssysteme rauszuarbeiten, die verfassungsrechtlich nicht haltbaren Diskriminierung von nicht-deutschen Staatsangehörigen und die fehlenden Zuschnitte des SGB XII auf die alters-, krankheits- und behindertenspezifischen Bedarfe.

II. Geplante Änderungen im SGB XII:

- 1. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Erweiterung der Aufgabe der Sozialhilfe**
(zu § 1 SGB XII)

Es fehlt die Erweiterung der Anwendung des Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbots des AGG im SGB XII

-

Im SGB II soll dies mit dem Referentenentwurf unter Art. 1, Nr. 3, § 1 Nr. 3 SGB II-E richtigerweise eingefügt werden. Im SGB XII fehlt dies zur Gänze.

Wertung:

- Die Nichteinfügung ist nicht nachvollziehbar.

Vorschlag: Einfügung der Anwendung der AGG Regeln, analog im SGB II, in § 1 des SGB XII

2. Änderungen in § 11 SGB XII

a. **Zu Art. 5, Nr. 2, § 11 SGB XII-E: Herausnahme des Bereichs „Aktivierung“**

Herausnahme des Bereichs „Aktivierung“, weil in § 27a Absatz 3 Satz 2 SGB XII und in der Beratung zum Persönlichen Budget nach § 29 SGB IX.

(Art. 5, Nr. 2, § 11 SGB XII-E)

Wertung:

+ Diese Herausnahme ist nachvollziehbar und schlüssig.

b. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Hinzufügung der Mieterberatung in § 11 Abs. 4 SGB XII**

(Zu § 11 Abs. 5 SGB XII)

In § 11 Abs. 5 (alt), Abs. 4 SGB XII-E wird auf die Beratung und Unterstützung durch Verbände, rechtsberatende Berufe und sonstigen Stellen verwiesen, ebenso auf die „Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen“, nach Satz 3 sollen die angemessenen Kosten einer solchen Beratung übernommen werden.

Unter den anderen Fachberatungsstellen kann, muss man aber nicht die Mieterberatung verstehen. Arme Menschen wohnen oft in schlechten Wohnverhältnissen, Mieterberatung dient zur Verbesserung der Wohnsituation und Sicherstellung des menschenwürdigen Daseins.

Vorschlag: Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, sollte nach „Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle, **eines Mietervereins** oder andere Fachberatungsstellen“ in § 11 Abs. 4 S. 2 SGB II-E eingefügt werden.

3. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Neuregelung für eheähnliche Gemeinschaften**

(Neuformulierung des § 20 SGB XII)

In § 20 SGB XII mit Verweis auf § 39 SGB XII werden die Grundsätze der eheähnlichen bzw. Einstehensgemeinschaft im SGB XII konkretisiert. Diese Regelungen sind repressiv und stehen den Unterhaltsverpflichtungen des BGB entgegen. Sie verhindern eine Familienbildung. Wir möchten und müssen neue Regeln anstoßen.

Vorschlag: Es wird vorgeschlagen den Begriff eheähnliche Gemeinschaft zu verwenden und dass diese erst ab drei Jahre des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt oder ab Geburt eines gemeinsamen Kindes besteht.

Wenn einer der Partner ein Kind in den Haushalt einbringt und der andere Partner sich um das Kind kümmert und dieses mitversorgt, ist das zu begrüßen, führt aber nicht zu einer eheähnlichen Gemeinschaft. Bei Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft besteht für den Partner mit seinem Einkommen und Vermögen keine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind des verpartnerten Elternteils. Eine Unterhaltspflicht wäre gerichtlich auch nicht durchsetzbar. Diese würde erst bei einer Unterhaltsverpflichtung nach BGB, also ab Adoption beginnen. Mit diesen Regelungen, eheähnlicher Gemeinschaft nach drei Jahren, die im Übrigen über Jahrzehnte in der Arbeitslosenhilfe und im BSHG (Vorgängergesetz des SGB XII) und sogar in den Anfängen des SGB II gegolten haben, haben Paare die Zeit, ihr Zusammenleben zu erproben, und es wird eine echte Chance gegeben als Familie zusammenzuwachsen. Diese Regelung wird erheblich verwaltungsvereinfachend sein und viel Streit und Konfliktstoff aus der SGB XII-Leistungsgewährung nehmen.

Vorschlag: Streichung des § 20 SGB II und Streichung des § 39 SGB XII und Neuformulierung eines neuen § 20 SGB XII.

Dieser soll lauten:

„Eine eheähnliche Gemeinschaft wird nicht vermutet, wenn die Partner nicht länger als drei Jahre in einem Haushalt zusammenleben. Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt bereits vor Ablauf der drei Jahre vor, wenn die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebten. Bringt einer der Partner ein Kind mit in den Haushalt, löst dies keine eheähnliche Gemeinschaft aus. Die Partnerin oder der Partner des Elternteils ist nicht mit seinem Einkommen und Vermögen gegenüber dem Kind zum Unterhalt verpflichtet, es sei denn sie oder er hat das Kind der Partnerin oder des Partners adoptiert.“

4. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Ausschlüsse von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

(zu § 23 Abs. 1 bis 3 SGB XII)

a. Zu § 23 Abs. 1 SGB XII:

§ 23 Abs. 1 SGB XII sieht für Personen mit befristetem Aufenthaltstitel einen Anspruch auf bestimmte Leistungen des SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen) nur bei positiver Prognose eines voraussichtlich dauerhaften Aufenthalts vor. Ansonsten können diese Leistungen nur nach Ermessen gewährt werden.

Wertung:

- Für Sozialämter ist eine hinreichend verlässliche Prognose des Aufenthalts nicht möglich. Zudem steht grundsätzlich jeder befristete Aufenthaltstitel einer Verfestigung offen. Auch Personen mit befristeten Aufenthaltstiteln haben den Bedarf auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie Hilfe in anderen Lebenslagen. Dieser Bedarf muss unabhängig von einer – kaum zu treffenden – Aufenthaltsprognose gedeckt werden.

Vorschlag: § 23 Abs. 1 SGB XII wird gestrichen.

b. Zu § 23 Abs. 2 SGB XII:

§ 23 Abs. 2 SGB XII sieht einen Ausschluss von den Leistungen des SGB XII für Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG vor. Daran soll nach dem Gesetzesentwurf festgehalten werden.

Wertung:

- Die Regelungen des AsylbLG sind dafür geschaffen worden, Integration und gesellschaftliche Teilhabe zu verhindern. Das AsylbLG ist in Gesetzesform gegossene Diskriminierung. Es sieht Regelungen vor, die mit einem modernen Sozialstaat unvereinbar und verfassungsrechtlich unhaltbar sind, u. a. Leistungskürzungen von rund 60 Prozent unterhalb des SGB-XII-Niveaus, eine verfassungswidrige Beschränkung der Gesundheitsversorgung, ebenso verfassungswidrige Regelsatzkürzungen für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften. Eine Abschaffung dieses Gesetzes ist daher aus sozial- und integrationspolitischen sowie aus verfassungsrechtlichen Erwägungen überfällig

Vorschlag: Das AsylbLG wird abgeschafft und die leistungsberechtigten Personen werden in die Grundsicherungssysteme des SGB II und XII eingegliedert. Damit ist § 23 Abs. 2 SGB XII obsolet und kann gestrichen werden.

c. Zu § 23 Abs. 3 SGB XII:

Diese Regelung sieht ähnliche Leistungsausschlüsse für nicht-deutsche Staatsangehörige vor wie § 7 Abs. 1 S. 2 SGB XII. Betroffen sind davon ebenfalls in erster Linie Unionsbürger*innen, die noch keine Arbeit gefunden haben, nicht arbeiten können oder ihre Arbeit vor längerer Zeit verloren haben. Stattdessen sieht § 23 Abs. 3 S. 3 ff. SGB XII für ausgeschlossene Personen so genannte „Überbrückungsleistungen“ vor, die der Höhe nach regelmäßig auf das rein physische Existenzminimum (rund 60 Prozent unterhalb des Regelbedarfs) beschränkt sind und regelmäßig nur vier Wochen lang gezahlt werden müssen. Nur in Ausnahmefällen müssen höhere oder längere Leistungen erbracht werden.

Wertung:

Die Leistungsausschlüsse widersprechen der verfassungsrechtlichen Vorgabe an die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das zu jeder Zeit und unabhängig von migrationspolitischen Erwägungen sichergestellt werden muss. Die als Auffangnorm vorgesehenen „Überbrückungs- und Härtefallleistungen“ werden verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht ansatzweise gerecht (Unterschreitung des Existenzminimums hinsichtlich Höhe und Dauer), sondern stellen allenfalls eine Simulation von Grundrechtskonformität dar. In der Praxis zeigt sich darüber hinaus, dass selbst diese Minimalversorgung für die Betroffenen faktisch oftmals unzugänglich ist. Die Folge ist, dass den von den regulären Leistungen ausgeschlossenen nicht-deutschen Staatsbürger*innen jegliche sozialstaatliche Sicherung versagt wird – obwohl es sich zum Teil um besonders schutzbedürftige Personen mit Erkrankungen oder Behinderungen, um Schwangere und Kinder handelt. Derartige Leistungsausschlüsse sind eines modernen Sozialstaats unwürdig.

Vorschlag:

- Forderung muss daher sein, die Leistungsausschlüsse in § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII vollständig zu streichen. Sofern, wie vorgeschlagen, die Leistungsausschlüsse in § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II ebenfalls gestrichen werden, erübrigen sich damit auch die dysfunktionale Überbrückungs- und Härtefallregelung des § 23 Abs. 3 S. 3 ff sowie die Rückausnahme des § 23 Abs. 3 S. 7 ff. SGB II.
- Minimalforderung muss sein, die Überbrückungs- und Härtefallleistungen verfassungskonform auszugestalten, indem sie hinsichtlich Dauer und Höhe nicht beschränkt werden, sondern dauerhaft das gesamte Existenzminimum umfassen, sowie die Wartezeit für die Rückausnahme vom Leistungsausschluss von fünf Jahren auf z. B. sechs Monate (entsprechend der früheren BSG-Rechtsprechung) zu verkürzen.

5. Zu Art. 5, Nr. 5, b) § 26 Abs. 1 SGB XII-E: Einführung von 30 % Verminderungen im SGB XII

Hinter diesem Paragraphen verstecken sich Sanktionen, freundlich „Verminderung“ genannt und „Möglichkeiten zur Aufrechnung von Leistungsansprüchen. Die bisherigen Regelungen sollen im Fahrwasser der Bürgergeldreform drastisch verschärft werden. Bisher hieß es, „Die Leistung soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden“ (§ 26 Abs. 1 SGB XII). Gestritten wird, ob das zum Leben „unerlässliche 80 % des Regelsatzes ist“ (LSG BW 29.21.2007 – L 7 SO 5672; Conradis in LPK SGB XII, § 26, Rn 9) oder 75 % (SG Berlin 26.10.2016 – S 145 SO 1411/16 ER; Grube/Wahrendorf/Flint, 7. Aufl. § 26, Rn 4). Diese Diskussion soll jetzt durch den Gesetzesentwurf auf eine Minderung um 30 % der Regelbedarfsstufe 1 verschärft werden (§ 26 Abs. 2 S. 2 SGB II-E), auch wenn die leistungsbeziehende Person RB-Stufe 2 erhält. Es bleiben also noch nicht mal 70 % des maßgebenden Regelbedarfes.

Vorraussetzung für die Sanktion ist, wenn Leistungsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen oder bei fortgesetztem unwirtschaftliches Verhalten trotz Belehrung (§ 26 Abs.1 und Abs. 2 SGB XII-E), soll die Geldleistung „*eingeschränkt*“ und um 30 % der RB Stufe 1 „*vermindert*“ werden. (Art. 5, Nr. 5, b) § 26 SGB XII-E und Art. 5, Nr. 5, c) § 26 SGB XII-E)

Wertung:

- Diese Regelung ist eine deutliche Verschärfung und Schlechterstellung gegenüber dem SGB II und ist deshalb abzulehnen. Die Absenkung war auch bisher möglich, nicht aber in Höhe von 30 % der Regelbedarfsstufe 1. Beispielsweise ist „fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten“ typisch bei suchtkranken oder spielsüchtigen Menschen. Das dieses Verhalten sanktioniert werden kann, ist nicht vertretbar. Auch ist nicht vertretbar, dass keine Rückausnahme wie „*ohne wichtigen Grund*“ in der Norm enthalten ist. Ebenfalls nicht vertretbar ist, dass als Maßstab die RB-Stufe 1 und nicht die jeweilige RB-Stufe genommen werden soll und nicht einmal eine dem SGB II entsprechende Begrenzung der Leistungskürzung infolge einer Sanktion auf drei Monate geregelt ist.

§ 51 Abs. 1 SGB I regelt die behördeninterne Aufrechnung von sonstigen, Nichtersatz- bzw. Ansprüchen aufgrund Beitragsrückständen. Im vorliegenden Fall sind das auch Ansprüche aufgrund von Darlehen. Im allgemeinen Sozialrecht wird bestimmt, dass diese Ansprüche

gegen Leistungsberechtigte nur aufgerechnet werden dürfen, wenn damit die Pfändungsfreigrenze nicht unterschritten wird. Die Aufrechnungsregel des § 26 SGB XII unterschreitet diese Schutznorm drastisch.

Die Regelleistungen stellen das eigentlich unverfügbare Existenzminimum dar (BVerfG vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09) und durch die Aufrechnungsregeln wird drastisch darüber verfügt.

- Aufrechnung innerhalb des sowieso zu gering bemessenen Existenzminimums ist in jedem Fall abzulehnen.

Vorschlag: Modifikation der Aufrechnungsregeln in Form der Streichung dieser Regeln in § 26 SGB XII. Geltendmachung von Behördenforderungen nur durch freiwillige Erklärung, die keinesfalls höher als 10 % des maßgeblichen Regelsatzes betragen darf. _

6. Änderungen bei den Mehrbedarfen

Der Referentenentwurf sieht keine Änderungen bei den Mehrbedarfen im SGB XII vor. Aus unserer Sicht sind hier jedoch diverse Änderungen notwendig und angezeigt:

- a. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Einführung eines altersbedingten Mehrbedarfes**
(Hinzufügung in § 30 SGB XII)

Alte Menschen haben andere Bedarfe als jüngere Menschen. Das betrifft insbesondere nicht verschreibungspflichtige Medikamente, wie Schmerzsalben, Augensalben, Salben für die Haut, Schmerz- und Abführmittel, das betrifft Zuzahlungen zu Medikamenten, Fahrten zu Ärzten und Untersuchungen. Diese Kosten könnten zwar als abweichende Bedarfe nach § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII übernommen werden, was in der Praxis aber nicht passiert, da entsprechende Anträge abgelehnt werden und alte Menschen oft nicht die Kraft haben ihren Leistungsanspruch im Rechtsmittelverfahren durchzusetzen.

Vorschlag: Es wird daher angeregt, dass ein altersbedingter Mehrbedarf in Höhe von 17 % des maßgeblichen Regelsatzes für Menschen ab dem 65 Lebensjahr eingeführt wird.

- b. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Erhöhung des Mehrbedarfes für Warmwasser**
(zu § 30 Abs. 7 SGB XII)

Insofern nicht unserer Anregung auf Herausnahme der Stromkosten aus dem Regelsatz gefolgt wird, wird angeregt, den Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII für dezentral aufbereitetes Warmwasser angemessen zu erhöhen.

Diese Erhöhung sollte bei 5 % der jeweiligen Regelbedarfsstufe liegen. Eine prozentuale Abstufung in den jeweiligen Regelbedarfsstufen ist nicht nachvollziehbar und empirisch

nicht belegt.

Vorschlag: Abänderung der Prozentsätze für dezentral zubereitetes Warmwasser auf 5 % der jeweiligen maßgeblichen Regelbedarfsstufe.

- c. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Herausnahme des Mehrbedarfes für Schulbücher aus dem Katalog der Mehrbedarfe, Einfügung in das Bildungs- und Teilhabepaket**
(zu § 30 Abs. 9 SGB XII)

Der Mehrbedarf für die Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften nach § 30 Abs. 9 SGB XII gehören ins Bildungs- und Teilhabepaket. Es war sowieso nicht nachvollziehbar, warum diese bei Einführung zum 01.01.2021 in die Mehrbedarfe im SGB XII und SGB II aufgenommen wurden.

Mit der Aufnahme in die Mehrbedarfe sind Geflüchtete, die Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG erhalten und Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene, die Leistungen nach Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, faktisch davon ausgeschlossen.

Vorschlag: Aufnahme der Bedarfe von Schülerinnen und Schülern, bei denen aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben, Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften entstehen, in das Bildungs- und Teilhabepaket in einem neu zu schaffenden § 37 Abs. 8 SGB XII und Folgeänderungen in § 6b BKG.

- d. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Einführung eines Mehrbedarfes für laufende unabweisbare Bedarfe**
(Hinzufügung statt oder nach dem § 30 Abs. 9 SGB XII)

Im SGB II gibt es den Mehrbedarf für unabweisbare, besondere Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II. Im SGB XII gibt es diesen theoretisch in § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII. Wenn dieser von den Leistungsberechtigten beantragt wird, wird er erfahrungsgemäß im gleichen Atemzug von den SGB XII-Leistungsträgern abgelehnt.

Um hier einen rechtssicheren Anspruch für laufende Bedarfe sicherzustellen, sei es krankheits- und behinderungsbedingte Bedarfe, Eigenanteile für die private Krankenversicherung, Fahrt- und Besuchskosten, Kosten der Umgangswahrnehmung und zur Aufrechterhaltung wesentlicher verwandtschaftlicher Beziehungen oder auch temporärer Haushaltsgemeinschaften mit Kindern in Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Umgangsrechts.

Vorschlag: Einführung eines weiteren Mehrbedarfes statt oder nach dem § 30 Abs. 9 SGB XII. Dieser sollte beinhalten:

„Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein laufender unabweisbarer besonderer Bedarf besteht. Ein unabweisbarer Bedarf besteht dann, wenn er der Höhe nach mehr als 2,5 Prozent des Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe

1 beträgt.“

7. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Anspruchsgrundlage für einmalige Bedarfe schaffen

(Hinzufügung zu § 31 Abs. 1 S. 2 SGB XII)

§ 31 SGB XII beinhaltet die einmaligen Bedarfe, die nicht vom Regelsatz umfasst sind. Hierbei handelt es sich um Bedarfe für die Erstausrüstung für Wohnung und Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt sowie um Bedarfe zur Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem zweiten Regelsatzurteil (BVerfG 23.7.2014 – 1 BvL 10/12) unter Rn 116 vorgegeben, dass der Gesetzgeber für einmalige Bedarfe eine Anspruchsgrundlage zu schaffen hat. Dieser Aufforderung ist der Gesetzgeber im SGB XII bisher nicht nachgekommen. Einmalige Bedarfe, die den Leistungen zum Lebensunterhalt zuzuordnen sind, über die sonstigen Hilfen nach § 73 SGB XII abzusichern, haben die Sozialgerichte aus nachvollziehbaren Gründen abgelehnt.

Vorschlag: Es wird vorgeschlagen, eine solche Anspruchsgrundlage für unabweisbare einmalige Bedarfe zu schaffen. Es bietet sich an, diese in § 31 zu integrieren.

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 SGB XII folgenden Satz einzufügen:

„Es können auch einmalige unabweisbare Bedarfe gewährt werden, wenn ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 wegen der Höhe, der im Regelbedarf für diesen Bedarf vorgesehenen Beträge nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ein Darlehen immer dann, wenn mit dem Betrag, der im Regelbedarf für diesen Bedarf berücksichtigt ist, der Bedarf nicht in 24 Monaten gedeckt werden kann. Ein Darlehen ist auch dann nicht zumutbar, wenn der zugrunde liegende Bedarf im Regelbedarf nicht berücksichtigt ist.“

8. Zu Art. 5, Nr. 6, § 35 SGB XII-E: Zwei-Jahres Karenzzeit bei den Unterkunftskosten

Bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdUH) wird für die ersten zwei Jahre eines beginnenden Leistungsbezugs eine Karenzzeit von zwei Jahren eingeführt. „Die Änderung dient dem Schutz des Grundbedürfnisses „Wohnen“; die Lebensleistung der Menschen wird anerkannt. Deshalb werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung künftig innerhalb der ersten zwei Jahre des Leistungsbezugs (Karenzzeit) in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt“, so die Gesetzesbegründung.

Karenzzeit von zwei Jahren

Für erstmalig Leistungsbeziehende wird eine Karenzzeit von zwei Jahren für Unterkunfts- und Heizkosten eingeführt.

(Art. 1, Nr. 25, a) aa), § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II-E)

Wertung:

+ Die Einführung dieser Karenzzeit ist auf jeden Fall zu begrüßen. Sie ist auch passend für viele Menschen, die aufgrund der Entwicklung der Preise für Lebenshaltung und Energie aufstockende Leistungen beantragen müssen.

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum die KdUH-Karenzzeit nur auf Leistungsberechtigte anzuwenden ist, deren Leistungsbezug beginnt. Mit dem „Bürgergeld“ soll es eigentlich um den Schutz des Grundbedürfnisses „Wohnen“ und die Anerkennung von Lebensleistungen“ gehen. Gerade im SGB XII liegt meistens eine besondere Lebensleistung bei den Leistungsbeziehenden vor, etwa aufgrund ihres höheren Alters, ihrer Krankheitsgeschichte oder wegen einer Behinderung.

Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, warum mit der Regel gegen das Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbot von § 1 AGG bzw. § 7 Abs. BGG verstoßen werden soll und faktisch ein Zwei-Klassen-SGB XII eingeführt wird.

Vorschlag: Einführung einer zwei Jahreskarenzzeit für alle „Bestandsfälle“ zum 01.01.2023 und entsprechend erstmalige Antragstellende, wie im Gesetz vorgesehen.

9. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Einfügung der unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum

(Art. 5, Nr. 7, § 35a Abs. 1 S. 1 SGB XII-E; Art. 5, Nr. 6 § 35 Abs. 1, letzter Teilsatz SGB XII-E)

Nach derzeitiger Rechtslage sind unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum als Unterkunftskosten (KdU) als Beihilfe zu übernehmen. Geplant ist eine Abbildung der SGB II - Regelung in § 22 Abs. 2 SGB II. Nach dieser sollen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum für einen Zeitraum von im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten, also für 12 Monate, auf Zuschussbasis übernommen werden, darüberliegende Kosten „kann“ der Leistungsträger mit dinglicher Sicherung, also auf Darlehensbasis übernehmen.

- Eine Umlage der Instandhaltungskosten auf einen Zeitraum von 12 Monaten ist nicht nachvollziehbar. Eine solche Regelung wäre bestenfalls gerechtfertigt, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung die Hilfebedürftigkeit prognostisch nur noch 12 Monate betragen würde. In den meisten Fällen des SGB XII-Leistungsbezuges liegt prognostisch ein längerer Hilfebedarf vor. Daher ist diese restriktive Regelung nicht nachvollziehbar und bedeutet eine unverhältnismäßige Belastung. Dies insbesondere, da bei der Regel nur die tatsächlichen Kosten in Differenz zur jeweiligen Mietobergrenze auf Zuschussbasis übernommen werden sollen, was im Gegensatz zur aktuellen Regelung (Übernahme der erforderlichen Kosten als Beihilfe) eine deutliche Verschlechterung darstellt.

Vorschlag: Unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum sind grundsätzlich und immer auf Zuschussbasis als Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

10. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Ausnahmeregelung bei Tilgungskosten von selbstgenutztem Wohneigentum
(Einfügung in § 35 SGB XII)

Wird angemessenes selbstgenutztes Wohneigentum im Sinne von § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII bewohnt, werden auf der anderen Seite keine Tilgungskosten übernommen. Das bedeutet, der Schutz der selbstgenutzten Immobilie wird hier wieder ausgehöhlt. Die Nichtübernahme wird mit dem Argument „*Keine Eigentumsbildung mit Sozialleistungen*“ begründet.

Vorschlag:

Sollte das Eigentum noch nicht ausfinanziert sein, werden die Tilgungskosten für die Immobilie nicht übernommen, damit wird die selbstbewohnte und dadurch geschonte Immobilie doch nicht mehr geschont. Hier wäre eine Rechtsänderung wünschenswert, dass die Tilgungskosten bis 5 Jahre vor dem Ende der Finanzierung auf Darlehnsbasis zu übernehmen sind. Damit würde dem Grundsatz, dass keine Tilgungsraten aus steuerfinanzierten SGB-XII-Leistungen finanziert werden, Genüge getan, damit würde weiterhin das BSG-Urteil vom 16.02.2012 - B 4 AS 14/11 R (aus dem SGB II) in geeigneter Weise umgesetzt werden.

11. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Grundsätzlich zur Ermittlung der Angemessenheit der Unterkunftskosten
(zu § 35 Abs. 1 SGB XII)

Der Referentenentwurf zum Bürgergeld enthält keine Lösung des grundlegenden Problems, dass unverändert sehr viele Leistungsberechtigte einen großen Teil ihrer Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarfs bezahlen müssen, weil die sog. Mietobergrenzen, die die Kommunen bestimmen, zu niedrig sind und Einzelfälle nicht angemessen berücksichtigt werden.

Die Untersuchung des IWU von Januar 2017 (im Auftrag des BMAS) zur Lage der Angemessenheitsgrenzen liegt nun seit mehr als fünf Jahren vor. Seither ist bekannt, dass die sog. „Mietobergrenzen“ in keiner Weise mit den tatsächlichen Niveaus der Mieten korrelieren. Die Konzepte zur Begrenzung der Angemessenheit sind derart unterschiedlich, dass sie nicht einmal unterschiedlichen Typen zugeordnet werden können. Im Ergebnis führt das Gutachten zu der Erkenntnis, dass die „Mietobergrenzen“ auf kommunaler Ebene *politisch* bestimmt werden. Es gibt nicht einmal Anhaltspunkte dafür, dass sie transparent und plausibel bestimmt wären – denn andernfalls müsste eine nachvollziehbare Korrelation zwischen „Mietobergrenzen“ und örtliche Mietniveaus bestehen.

Zugleich ist bekannt, dass ein großer Teil der Leistungsberechtigten einen erheblichen Anteil der Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarf aufbringen muss. Eine Reform, die „Hartz IV hinter sich lassen“ will, muss sich diesem Problem stellen. Dafür reicht es nicht aus, eine Karenzzeit einzuführen. Das Problem muss grundsätzlich angegangen werden.

Um diese Überlegungen umzusetzen sind mehrere Schritte erforderlich:

1. Vorschlag: Anhebung der Angemessenheitsgrenzen

Die Grenzen, bis zu denen Kosten der Unterkunft anzuerkennen sind, sind deutlich und verbindlich anzuheben.

Nach der Publikation des Gutachtens wurde eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) eingesetzt, die bis heute keine Ergebnisse publiziert hat. Das kann nur bedeuten, dass die ASMK erkannt hat, dass jeder noch so kleine Schritt zu mehr Ehrlichkeit in der KdU-Frage mit Mehrkosten verbunden wäre. Mit anderen Worten: Bund und Länder verschleppen das Problem seit vielen Jahren und unterlaufen damit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Anspruch auf existenzsichernde Leistungen, indem sie eine große Zahl Leistungsberechtigter im Ergebnis faktisch zwingen, einen Teil der Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarf aufzubringen.

Eine Neuregelung muss berücksichtigen, dass die Mietniveaus in Deutschland bereits zum Zeitpunkt des o.g. Gutachten um den Faktor 3,5 differierten. Das heißt: Eine 60 qm-Wohnung mittleren Standards kostet in München das 3,5-fache von dem, was sie im Weserbergland kostet. Dieser Faktor wird nach der Entwicklung der vergangenen Jahre vermutlich heute deutlich höher sein.

Die Abstufung der Höchstbetragstabelle des Wohngeldgesetzes (WoGG) unterzeichnet diese Differenz drastisch – auch nach Einführung der Stufe VII (Faktor < 2!). Das heißt: In Gebieten mit hohen Mietniveaus liegen die Höchstbeträge der Anlage 1 zum WoGG deutlich unter dem tatsächlichen Mietniveau, während sie in Gebieten mit sehr niedrigen Mieten eher großzügig ausfallen. Eine proportionale Orientierung an der Höchstbetragstabelle trägt deshalb dazu bei, Menschen in Armutslagen in periphere Gebiete zu verdrängen. Sie fördert Segregation und Gentrifizierung.

Nachdem die ASMK nach mehr als fünf Jahren nichts vorgelegt hat, muss der Gesetzgeber auf Bundesebene handeln. Eine Regelung, die schnell umgesetzt werden kann, kann sich an der Höchstbetragstabelle aus Anlage 1 zum WoGG ergeben, muss dieser aber sehr viel stärker korrigieren als die Rechtsprechung des BSG zur sog. „Angemessenheitsobergrenze“ das tut. Das BSG hat folgende Formel entwickelt: Gibt es keine durch ein schlüssiges Konzept zur Festsetzung der angemessenen Festlegung der Unterkunftskosten, sind die jeweiligen Höchstwerte des WoGG zzgl. eines Sicherheitsaufschlages von 10 % zu berücksichtigen.

Die Begrenzung der anzuerkennenden KdU sollte das 1,5- bis 2-fache der Werte aus der Höchstbetragstabelle nicht unterschreiten. Zur Kompensation der Unterzeichnung der Differenz der Mietniveaus muss der Faktor sich von Mietstufe 1 bis zu Mietstufe 7 unterscheiden. Je höher die Mietstufe ist, desto höher muss der Faktor sein, um die Unterzeichnung zu kompensieren. Im oberen Bereich der Mietstufen muss der Faktor bei mehr als 2 liegen. Im unteren Bereich kann er geringer sein.

2. Vorschlag: Honorierung geringer Kosten der Unterkunft

Viele Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII wohnen in sehr günstigen, oftmals aber auch sehr schlechten und viel zu kleinen Unterkünften. Eine realitätsgerechte Bemessung der Angemessenheitsgrenzen führt dazu, dass die Geldbeträge, die Leistungsberechtigten erhalten, sich stärker unterscheiden. Je teurer die Wohnung, desto höher die Leistung. Das wirft ein Gerechtigkeitsproblem auf, dem aufgrund der folgenden

Überlegung zu begegnen ist:

Kosten der Unterkunft und Teilhabechancen stehen in keinem Verhältnis zueinander. Je schlechter die Wohnung nach Ausstattung und Lage ist, desto weniger teilhabefördernd und desto mehr teilhabebeeinträchtigend wirkt sie. Umgekehrt wirkt eine Wohnung in guter Lage und mit guter Ausstattung teilhabefördernd. Daher ist es sachgerecht, diese Differenz durch einen Bonus auszugleichen, der für geringe Unterkunfts-kosten geleistet wird. Maßstab dafür kann der Abstand der Kosten der Unterkunft von der Angemessenheitsgrenze sein. Liegen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft um einen bestimmten Prozentsatz unter der Angemessenheitsgrenze, wird der Regelbedarf um einen Bonus (der natürlich nicht sanktioniert werden darf) aufgestockt, um die Teilhabechancen zu verbessern.

3. Vorschlag: Nachweispflicht der Behörde vor Senkung der Kosten der Unterkunft

Nach derzeitiger Lage kann das Sozialamt / Grundsicherungsträger die Kosten der Unterkunft auf der Grundlage einer realitätsfernen Bestimmung einer „Mietobergrenze“ kürzen. Die leistungsberechtigte Person muss, wenn sie das verhindern will, nachweisen, dass sie eine günstigere Wohnung nicht finden konnte. Doch diesen Nachweis zu erbringen, ist in aller Regel nicht möglich. Daher ist die Beweislast umzukehren. Die Behörde muss der leistungsberechtigten Person nachweisen, dass eine günstigere Wohnung zur Verfügung steht - nicht nur abstrakt, sondern ganz konkret für die betroffene Person. Das heißt, auch bei negativer Schufa, auch wenn keine „Schuldenfreiheitsbescheinigung“ des alten Vermieters vorliegt oder alleinerziehend mit Kindern. Nur wenn dieser Nachweis erfolgt ist, dürfen die Kosten der Unterkunft auf das angemessene Maß gekürzt werden.

4. Vorschlag: Feststellungsanspruch

Die derzeitige Rechtslage lässt leistungsberechtigte Personen, die mit einer Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft konfrontiert werden, ohne effektiven Rechtsschutz. Sie haben keine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit dieser Aufforderung überprüfen zu lassen. Sie können erst klagen, wenn es tatsächlich zur Kürzung der Leistungen kommt. Unterliegen sie vor Gericht, müssen sie über einen möglicherweise langen Zeitraum einen Teil ihrer Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarf finanzieren und damit einen verfassungswidrigen Eingriff in ihr Grundrecht auf menschenwürdige Existenzsicherung hinnehmen. Rechtsschutz, der nur um den Preis des Risikos einer dauerhaften und erheblichen Verletzung der Menschenwürde zu erlangen ist, ist kein effektiver Rechtsschutz. Effektiver Rechtsschutz wird allerdings nach Art. 19 Abs. 4 GG iVm Art. 6 EMRK garantiert. Der Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft muss daher ein förmliches Feststellungsverfahren vorausgehen, in dem geprüft und ggf. festgestellt wird, ob und inwieweit die Kosten der Unterkunft das Angemessene übersteigen. Eine Begrenzung darf erst angedroht werden, wenn dieses Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Nach Abschluss des Verfahrens ist eine angemessene Frist zu berücksichtigen, damit die leistungsberechtigte Person Zeit genug hat, eine neue Wohnung zu suchen.

Diese Forderung wird möglicherweise dem Einwand begegnen, dass die Verfahren vor den Sozialgerichten zu lange dauern. Dieser Einwand ist nicht sachgerecht, denn es ist Sache der Länder, die Sozialgerichte so auszustatten, dass sie Verfahren in angemessener Zeit bearbeiten können. Nach den Daten des Stat. Bundesamtes beträgt die durchschnittliche Dauer erstinstanzlicher Verfahren vor den Sozialgerichten, die durch Urteil enden, mehr als zwei Jahre! Das ist vollkommen inakzeptabel. Die Verantwortung dafür liegt alleine bei den

Ländern. Ein Feststellungsverfahren wie hier vorgeschlagen, kann dazu beitragen, den Ländern ihre diesbezügliche Verantwortung deutlicher vor Augen zu führen, als das bislang der Fall zu sein scheint.

12. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Umstellung der angemessenen Unterkunfts-kosten auf die Grundmiete

(§ 35 Abs. 1 SGB XII, § 35 Abs. 7 SGB XII, bestehendes Recht)

Bisher werden die angemessenen Unterkunfts-kosten auf die Brutto-Kaltmiete abgestellt, nach § 35 Abs. 1 SGB XII ist sogar die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze, also Brutto-Kalt zzgl. Warmkosten zulässig.

Die derzeit explodierenden Preise und Energiekosten haben Auswirkungen auf die „Unterkunfts-kosten“; nicht nur auf die Heizkosten. Es gibt kein belastbares Kriterium zur Ermittlung der angemessenen Betriebskosten von Unterkünften leistungsberechtigter Personen. Die durchschnittlichen Kosten aus dem Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes bieten hier keine zuverlässige Bemessungsgrundlage. Zudem können SGB XII-Leistungsbeziehende nicht die Betriebskosten in einem Vergleichsgebiet beeinflussen. Sie können aber sehr wohl die Wohnlage beeinflussen. Zudem liegen unter Einbeziehung der Bruttokaltmiete in den Maßstab für die Angemessenheit eine Vielzahl von Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus oberhalb der Angemessenheitsgrenzen und können von Leistungsbeziehenden (SGB II und SGB XII) nicht mehr angemietet werden. Bei Berücksichtigung der Nettokaltmiete würden die Kosten für diese Wohnungen wieder innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen und sie ständen damit für Leistungsbeziehende zur Verfügung.

Vorschlag: Daher wird vorgeschlagen die Angemessenheitswerte auf die reine Grundmiete abzustellen. Es könnte in § 35 Abs. 1 SGB II nach Satz 1 der Satz eingefügt werden, *„Die Angemessenheitswerte sind auf die Grundmiete abzustellen“*.

13. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Herausnahme der Haushaltsenergie aus der Regelleistung und Einfügung in die KdUH

(zu § 35 SGB II, Regelsatzverordnung)

Derzeit ist die Position Haushaltsenergie mit 36,43 EUR in der Regelbedarfsstufe 1 im Regelsatz enthalten. Die Preissteigerungen und die Energiekrise lassen die Preise für Haushaltsenergie explodieren. Lieferanten kündigen die bisherigen Verträge und die Leistungsberechtigten rutschen beim Grundversorger in teure Ersatz- bzw. Neukundentarife. In einem offenen Brief vom 16.02.2022 weist die LAG aller Jobcenter in NRW darauf hin, dass es aufgrund der enormen Preissteigerung zu einem bisher nicht gekannten Ausmaß von Energiearmut kommen wird. Da die in den Regelleistungen festgesetzten Energiepreise in keiner Weise den Preisentwicklungen der jüngsten Vergangenheit Rechnung tragen und es nicht gelingen wird, die Stromabschläge aus den Regelsätzen zu tilgen, verweisen wir auf das zweite Regelsatzurteil des BVerG vom 23.07.2014, 1 BvL10/12, unter Rn. 144, dass in einer solchen Situation kurzfristig durch den Gesetzgeber für Abhilfe zu sorgen ist.

(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022)

Vorschlag: Die Bedarfe für Haushaltsenergie sind aus den Regelbedarfen herauszunehmen und den Unterkunfts-kosten zuzuordnen. Damit würde den Maßgaben des BVerfG hinsichtlich Haushaltsenergie Rechnung getragen werden, die Mehrbedarfe für Warmwasser könnten gestrichen werden und es würde dem Leistungsbeziehenden eine kurzfristige und dringend benötigte Hilfe zuteil werden. Ferner wird vorgeschlagen, für einen Übergangszeitraum (Karenzzeit) die kompletten Stromkosten zu übernehmen und die Zeit zu nutzen, eine Herleitung für eine Nichtprüfungsgrenze für Haushaltsenergie zu entwickeln. Hier wird wiederum vorgeschlagen, sich bei der Bemessung der Angemessenheitswerte für Haushaltsenergie am Verbrauch (in Kilowattstunden) und nicht am Preis zu orientieren. Dieser Maßstab muss selbstverständlich auch bei der Bemessung der Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten angewendet und gesetzlich vorgeschrieben werden.

14. Zu Art 5, Nr. 6 § 35 Abs. 3 SGB XII-E: Karenz bei Tod eines Mitglieds der Haushaltsgemeinschaft

Mit dieser Regel soll eine Karenzzeit von einem Jahr bei den angemessenen Unterkunfts-kosten eingeführt werden, wenn ein Mitglied der Haushalts- bzw. Bedarfsgemeinschaft verstirbt.

Wertung:

+ Diese Regel ist zu begrüßen und war überfällig.

15. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Anspruch auf Übernahme von Miet- und Energieschulden als Rechtsanspruch

(§ 36 Abs. 2 SGB XII, derzeitige Fassung)

In § 36 Abs. 2 SGB XII ist geregelt, dass Mietschulden sowie Energieschulden („vergleichbare Notlagen“) übernommen werden sollen, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Diese Regelungslage, analog in § 22 Abs. 8 SGB II, führt in der Praxis häufig zu der Situation, dass Miet- und Energieschulden oftmals nicht im Rahmen der Ermessenregelung nach § 36 Abs. 1 SGB XII übernommen wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 01.08.2017 - 1 BvR 1910/12 die bisher restriktiv ausgeübte Rechtsprechungspraxis der Sozialgerichte in NRW massiv kritisiert und klargestellt, „dass bei der Beurteilung drohender Wohnungslosigkeit konkret zu prüfen sei, welche negativen Folgen finanzieller, sozialer, gesundheitlicher oder sonstiger Art ein Verlust der konkreten Wohnung für den betroffenen Haushalt hätte. Das schematische Abstellen auf eine schon erhobene Räumungsklage und damit auf einen starren und späten Zeitpunkt, zu dem eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Betroffenen bereits eingetreten sei, vernachlässige die erforderliche Würdigung des Einzelfalles“.

Trotz dieser sehr klaren Maßgaben wird dies in der Praxis von den Sozialleistungsträgern und auch Gerichten häufig ignoriert.

Vorschlag: Wir schlagen daher vor, den § 36 Abs. 2 SGB XII so auszugestalten, dass der

Übernahmeanspruch als Rechtsanspruch ausgestaltet wird und dass dieser Anspruch ab 1. Mahnung durch Vermieter oder Energieversorger besteht.

16. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Berücksichtigung der speziellen Erfordernisse für alte, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen bei der Angemessenheit der Unterkunftskosten

(Einfügung eines § 35 Abs. 1a SGB XII)

Im SGB XII sollen „angemessene“ Unterkunftskosten übernommen werden. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist zur Schaffung von Rechtsicherheit in einem neu formulierten § 35 SGB XII unbedingt zu konkretisieren. Die SGB XII-Leistungsträger wenden im Regelfall die gleichen Mietobergrenzen wie im SGB II an. Inhaltlich handelt es sich um völlig andere Personenkreise. Hier ist es dringend erforderlich, dass in das Gesetz die speziellen Erfordernisse für alte, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen aufgenommen werden.

Vorschlag: Wir schlagen vor, dass nach § 35 Abs. 1 SGB XII ein Abs. 1a eingefügt wird.

„¹Bei der Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sind für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII soweit die Besonderheit des Einzelfalles dies erfordert erhöhte Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennen ²Dies gilt insbesondere für Personen, die einen erhöhtem Wohnraumbedarf haben wegen,

- 1. einer Behinderung, insbesondere mit Behindertenausweis mit Merkzeichen G,*
- 2. Ihres Alters oder aufgrund von Krankheit und den damit verbundenen Einschränkungen Wohnungen nutzen zu können,*
- 3. Erhöhten Raumbedarf haben wegen Pflege,*
- 4. Behinderter Kinder oder Angehöriger,*
- 5. Der Ausübung ihres Umgangsrechts,*
- 6. Wegen der Dauer des Wohnens in dieser Wohnung,*
- 7. Wegen der Verwurzelung im Wohnobjekt, Nachbarschaft oder sozialem Gefüge am Wohnort.*

³In der Regel soll der in Satz 1 genannte besondere Bedarf entsprechend der Kosten für eine weitere Person im Haushalt abgegolten werden.

⁴Ebenso ist bei der Berücksichtigung der angemessenen Heizkosten der besondere Heizenergiebedarf älterer, kranker, behinderter oder pflegebedürftiger Personen zu berücksichtigen. ⁵In der Regel soll der in Satz 4 genannte besondere Heizenergiebedarf entsprechend den Kosten für eine weitere Person im Haushalt abgegolten werden.“

17. Zu Art 5, Nr. 6 § 35 Abs. 3 SGB XII-E: Dauer der Bestandsschutzregel bei Unangemessenheit

Es geht um die Formulierung unangemessene Kosten sind „in der Regel jedoch längstens für sechs Monate“ zu berücksichtigen.

Wertung:

- Diese befristete Bestandsschutzregel ist in Bezug auf den Personenkreis des SGB XII viel zu kurz und daher abzulehnen.

SGB XII Leistungsbeziehende tun sich in der Regel schwer, Wohnungen zu suchen und zu finden. Digitale Zugänge sind nicht so verbreitet, häufig liegen erhebliche gesundheitliche oder behindertenbedingte Einschränkungen vor, die eine intensive Wohnungssuche verhindern, oder das Wohnungsangebot ist für ältere oder behinderte Menschen aufgrund der Anforderung an die Wohnung (Stichworte: Barrierefreiheit, altersdiskriminierender Wohnungsmarkt) stark eingeschränkt.

Vorschlag: Hier sind statt längstens sechs Monate, „mindestens zwölf Monate“ einzufügen.

18. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Wegfall der Zustimmungserfordernis bei Anmietung einer Wohnung

(Einfügung in § 35 Absatz 2 Satz 4 SGB XII)

Einige Sozialämter/Grundsicherungsträger benötigen bis zu zwei Wochen Zeit, um eine Zustimmungserklärung im Sinne von § 35 Absatz 2 Satz 3 SGB XII (aktuelle Fassung) zur Anmietung einer Unterkunft zu geben. Dies hat zur Folge, dass die Unterkunft entweder an andere Interessenten vergeben wird oder Leistungsberechtigte sie in ihrer Not ohne behördliche Zustimmung anmieten. Wegen der durch das Sozialamt verzögerten Zustimmung verlieren Leistungsberechtigte den Anspruch auf Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkaution nach § 35 Absatz 2 Satz 5 SGB XII (aktuelle Fassung). Um unzumutbare Wartezeiten mit schwerwiegenden Folgen zu verkürzen und Leistungsberechtigten auf angespannten Wohnungsmärkten die Anmietung einer Wohnung zu erleichtern, sollten nachfolgende Regelungen eingeführt werden.

Daher sollte das Zustimmungserfordernis bei Vorliegen eines anerkannten Umzugsgrundes (Erforderlichkeit) entfallen, wenn die Wohnung, die nachfragende Leistungsberechtigte anmieten möchten, angemessen im Sinne des § 35 Absatz 2 Satz 3 SGB XII ist. Hier sollte klar geregelt werden, dass diese Unterkunft ohne Zustimmungserfordernis angemietet werden kann.

Vorschlag: Dafür könnte in § 35 Absatz 2 Satz 3 SGB XII (aktuelle Fassung) nach Satz 1 folgende Regelung eingefügt werden:

„Ein Zustimmungserfordernis entfällt, wenn der Träger der Sozialhilfe zuvor durch Bescheid festgestellt hat, dass ein Umzug erforderlich ist. Es besteht, auch ohne Vorlage eines konkreten Wohnungsangebots ein Anspruch auf die Feststellung der Erforderlichkeit eines Umzugs unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles. Die Zustimmung zur Anmietung einer konkreten Wohnung ist zu erteilen, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen der anzumietenden Unterkunft die örtlichen angemessenen Kosten der Unterkunft im Sinne des § 35 Abs. 1 SGB XII nicht übersteigen“.

19. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Einführung einer Bearbeitungsfrist und einer Genehmigungsfiktion bei Anträgen auf Zustimmung der Wohnungsanmietung

(Einfügung nach § 35 Absatz 2 Satz 6 SGB XII)

Um zu verhindern, dass Sozialämter bzw. Grundsicherungsträger grundlos die Zustimmung zu Anmietung einer Unterkunft verzögern, bedarf es einer Begrenzung des Entscheidungszeitraums und der Einführung einer Genehmigungsfiktion.

Vorschlag: Nach § 35 Absatz 2 Satz 6 SGB XII der aktuellen Fassung könnte folgende Regelung eingefügt werden:

„Der Sozialleistungsträger hat über Anträge auf Zustimmung zur Anmietung einer Unterkunft spätestens innerhalb von zwei Tagen ab Eingang des Antrages zu entscheiden. Werden berechnigte Gründe vorgetragen, dass eine schnellere Entscheidung erforderlich ist, ist über den Antrag unverzüglich zu entscheiden. Entscheidet der Sozialleistungsträger nicht innerhalb von zwei Tagen über den Antrag auf Zustimmung der Anmietung, gilt die Zustimmung für die Anmietung der Unterkunft als erteilt.“

20. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Klarstellung des Begriffes Bedarfe der Unterkunft und Heizung

(Einfügung in § 35 Absatz 1 Satz 2 SGB XII)

Aufgrund der Wohnungsknappheit vor allem im unteren Segment des Wohnungsmarktes wird es für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII immer schwieriger, angemessenen Wohnraum zu finden. Das Bundessozialgericht definiert im SGB II die Unterkunft wie folgt: „Eine Unterkunft im Sinne des SGB II ist eine Einrichtung oder Anlage, die geeignet ist, vor den Unbilden des Wetters bzw. der Witterung zu schützen und eine gewisse Privatsphäre gewährleistet“. (BSG v. 17.6.2010 - B 14 AS 79/09 R)

Inzwischen wohnen nicht wenige von der Wohnungsknappheit betroffene Menschen in ungewöhnlichen Unterkünften wie Wohnmobilen, Bau- oder Wohnwagen, Schiffen und Hausbooten, Gartenhäusern oder -lauben, Schrebergärten oder Campingplätzen. Die Nutzung solcher Unterkünfte ist ordnungsrechtlich oft nicht zulässig oder umstritten, allerdings sind solche Unterkünfte immer noch besser als Obdachlosigkeit. Hier muss vom Gesetzgeber klargestellt werden, dass die Kosten auch für diese Art der Unterkunft zu übernehmen sind.

Vorschlag: Wir regen daher an, nach § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB XII folgenden Satz einzufügen:

„Auf die ordnungsrechtliche Legalität der Nutzung einer Unterkunft kommt es nicht an, maßgeblich ist nur, dass sie zum Zweck des Wohnens genutzt wird und Aufwendungen für Unterkunft und Heizung konkret anfallen.“

Der aktuelle Satz 2 wird zu Satz 3.

21. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Übernahme der Mietkaution und Genossenschaftsanteile auch bei Bagatellüberschreitung der Angemessenheitsgrenze

(Einfügung nach § 35 Absatz 2 Satz 6 SGB XII)

In den Ballungsräumen ist ohne Zahlung einer Mietkaution eine Unterkunft regelmäßig nicht mehr verfügbar. Viele Leistungsbeziehende haben keine Rücklagen, um diese Kosten aus eigener Kraft zu tragen. Weil die Kautions- oder der Genossenschaftsanteil lediglich auf Darlehensbasis geleistet wird und nicht als Zuschuss, schlagen wir vor, dass das Gesetz so zu ändern, dass Mietkautionen und Genossenschaftsanteile auch bei Überschreitung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen zu erbringen sind.

Das würde in vielen Fällen eine Chance bieten, eine konkrete Unterkunft anmieten zu können, auch wenn deren Miete oberhalb der örtlichen Mietobergrenze liegt und begrenzte Zuzahlungen aus der Regelleistung oder aus einem etwaigen Erwerbstätigenfreibetrag zu leisten sind.

Vorschlag: Nach § 35 Absatz 2 Satz 6 SGB XII einzufügen:

„Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn

1. der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst oder aus anderen Gründen erforderlich ist,

2. ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann und

3. die Kosten der betreffenden Unterkunft die örtlich angemessenen Unterkunfts-kosten um nicht mehr als zehn Prozent überschreiten.“

22. Zu Art. 5, Nr. 7 § 35a Abs. 3 SGB XII-E: Fehlende Unterrichtungspflicht bei Direktzahlung

Im neuen § 35a Abs. 3 SGB XII-E wird eine Regelung zur Direktzahlung von Leistungen der Unterkunft und Heizung an Vermieter und sonstige Empfangsberechtigte getroffen.

Das SGB II enthält bereits eine identische Regelung, fügt jedoch die Unterrichtungspflicht des Trägers bei Direktzahlung hinzu (§ 22 Abs. 7 S. 4 SGB II, aktuelle Fassung). Diese Rechtssicherheitschaffende Hinzufügung fehlt im vorliegenden Änderungsentwurf bei der entsprechenden SGB-XII-Regelung.

Wertung:

- SGB-XII-Leistungsberechtigte können so nicht mehr nachvollziehen oder kontrollieren, was mit ihren Unterkunfts- und Heizkosten passiert. Zur Vermeidung von Strom- und Energieschulden, aber auch, damit SGB XII-Leistungsberechtigte die Leistungsgewährung nachvollziehen können und die nötige Transparenz gewährleistet ist, ist die Unterrichtung durch den Träger erforderlich.

Vorschlag: Nach § 35a Abs. 3 S. 3 SGB XII-E Einfügung des Satzes: „Der Träger der Sozialhilfe hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.“

23. Zu Art. 5, Nr. 9 § 39a SGB XII-E: Wegfall des § 39a SGB XII/Einschränkung von Leistungen

Diese Norm für die Einschränkung der Leistungen hatte in Bezug auf die Aufnahme von Tätigkeiten oder einer erforderlichen Vorbereitung derselben in der jüngeren Vergangenheit kaum noch Bedeutung, weil sie aus nachvollziehbaren Gründen bei Menschen mit Behinderung nicht mehr zur Anwendung kam.

Wertung:

+ Die Streichung der Regelung ist deshalb zu begrüßen.

- Wird faktisch in Art. 5, Nr. 5, b) § 26 Abs. 1 SGB XII-E noch verschärft, nachdem dort bis 30 % des RB Gemindert werden darf. Unsere Wertung dazu in der Stellungnahme unter Nr. 4.

24. Zu Art. 5, Nr. 12, c), § 82 Abs. 5 SGB XII-E: Anrechnungsfreistellung von Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird komplett anrechnungsfrei gestellt. Damit fallen Einkommensanrechnung und Erstattungsanträge des Sozialamtes auf Mutterschaftsgeld weg.

Wertung:

+ Diese Regelung ist zu begrüßen. Sie bedeutet höhere Leistungen für die Schwangeren bzw. jungen Mütter.

25. Zu Art. 5, Nr. 12, d), § 82 Abs. 6 S. 1 SGB XII-E: Anrechnungsfreiheit von Einkommen in Ferienjobs

Einkünfte die Schülerinnen und Schülern, die allgemein- oder berufsbildende Schulen besuchen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Schulferien erzielen sind anrechnungsfrei.

Wertung:

+ Diese Regelung ist zu begrüßen.

- Nicht nachvollziehbar ist, warum die Regelung nur auf unter 25-jährige begrenzt wird. Die Altersbegrenzung muss aufgehoben werden.

26. Zu Art. 5, Nr. 12, d), § 82 Abs. 6 S. 4 SGB XII-E: Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende bis 520 EUR/mtl. anrechnungsfrei

Erwerbseinkommen von SchülerInnen, Studierenden und Auszubildenden, die neben der Ausbildung arbeiten, bleiben zukünftig einheitlich bis zu 520 Euro, dem Wert der neuen Minijob-Grenze ab 1.10.2022, anrechnungsfrei. Diese Regelung gilt nur bis zum 25. Lebensjahr. Diese Änderung führt zu einer Vereinheitlichung der Freibeträge mit den anderen Sicherungssystemen.

Wertung:

+ Diese Regelung ist zu begrüßen.

- Nicht nachvollziehbar ist, warum die Regelung nur auf bis zu 25-jährige Personen begrenzt wird. Auch hier sollte diese Altersbegrenzung aufgehoben werden.

27. Weitere notwendige Änderungen bei der Einkommensanrechnung im SGB XII

a. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Anrechnung von Einkünften in Geldeswert (zu § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII)

Im SGB XII sind Einkünfte in Geld und Geldeswert anzurechnen (§ 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII), im SGB II lediglich in Geld (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Für diese eklatante Ungleichbehandlung gibt es keinen nachvollziehbaren Grund. Unter Einnahmen in Geldeswert sind Geschenke, z.B. Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenke, aber auch Zuwendungen an Lebensmitteln oder spendiertes Essen zu verstehen.

- Durch diese unterschiedliche und durch nichts begründbare Rechtsanwendung werden EmpfängerInnen der SGB XII-Leistungen, in den meisten Fällen kranke, alte oder behinderte Menschen, aufgrund der Einordnung in das SGB XII-System im Vergleich zu den SGB II-Leistungsbeziehenden diskriminiert und benachteiligt, es dürfte ein Verstoß gegen § 1 AGG bzw. § 7 Abs.1 BGG vorliegen.

Vorschlag: Streichung des Wortes „Geldeswert“ in § 82 Abs. 1 SGB XII

b. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Fehlender Jahresbetrag für nach EStG privilegiertes Einkommen / Ehrenamts- und Übungsleitereinkommen (Anpassung des § 82 Abs. 2 2. SGB XII)

Im SGB II wird die Einkommensanrechnung von privilegiertem Einkommen aus Ehrenamt, Übungsleitereinkommen und Aufwandsentschädigung auf den in Höhe von bis zu 3.000 Euro jährlich anrechnungsfrei gestellt. Unabhängig davon, ob die Entschädigung monatlich wiederkehrend oder als einmalige Leistung gezahlt wird.,
(Art. 1, Nr. 10, § 11a Abs.1 S. 5 SGB II-E).

Im SGB XII soll es bei einer monatlichen Berücksichtigung von bis zu 250 EUR bleiben (§ 82 Abs. 2 2. SGB XII). Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar und beide Gesetze sollten im Zuge der vorliegenden Reform harmonisiert werden.

Vorschlag: Anpassung der SGB XII-Regeln in § 82 Abs. 2 2. SGB XII an die in Art. 1, Nr. 10, § 11a Abs.1 S. 5 SGB II-E geplanten Regeln in SGB II.

c. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Schaffung einer „Versicherungspauschale“ im SGB XII

(Anpassung in § 82 Abs. 2 SGB XII)

Nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 erster Halbsatz SGB XII sind vom Einkommen „Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind“ abzusetzen. Im SGB II wird dies mit einer verwaltungsvereinfachenden Versicherungspauschale von 30 EUR monatlich berücksichtigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-V).

Vorschlag: es wird angeregt, einen solchen pauschalen Absetzbetrag auch im SGB XII einzuführen. Dieses wird die Arbeit der Sozialämter und Grundsicherungsträger deutlich vereinfachen, die Leistungsberechtigten müssten nicht ihre Policen vorlegen, es gäbe keinen Streit mehr, was angemessene Versicherungen sind und die nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung zwischen Leistungsbeziehenden aus dem SGB II und dem SGB XII würde damit aufgegeben werden. Die Regelung zur Versicherungspauschale könnte in § 82 Abs. 2 SGB XII als Satz 4 aufgenommen werden.

- d. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Kosten für Kfz-Versicherung / Klarstellung zum Absetzen der Haftpflichtversicherung**
(Anpassung in § 82 Abs. 2 SGB XII)

Ein „angemessenes Kfz“ soll nach Bürgergeldgesetz, Art. 5, Nr. 13, b), in § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII-E in Zukunft vor dem Vermögenseinsatz geschont werden. Ein Kfz benötigt aber auch eine Haftpflichtversicherung. In § 82 Abs. 2 Nr. 3 erster Halbsatz SGB XII ist die Regel zum „Absetzen“ von gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen festgehalten. Das Ob und Wie ist aber nicht geregelt und wird unendlichen Streit auslösen.

Vorschlag: Es wird daher vorgeschlagen, eine klare Regelung zu schaffen. Diese könnte lauten (in § 82 Abs. 2 SGB XII als Satz 5 (ausgehend von unserem Vorschlag von Nr. 7 c) einzufügen):

„Von dem Einkommen Leistungsberechtigter ist monatlich ein Betrag in Höhe eines Zwölftels des Jahresbeitrags von gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen“.

- e. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Neufestsetzung des Freibetrages für Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Einkommen aus einer Behindertenwerkstatt und bei Bezug von Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe**
(Änderungen in § 82 Abs. 3 und 6 SGB XII)

In § 82 Abs. 3, Abs. 6 SGB XII werden die Absetzbeträge für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit und für Einkünfte im Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung geregelt. In Abs. 6 wird die Einkommensanrechnung für Personen die Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten geregelt. Die jeweils dort festgesetzten Beträge die Leistungsbeziehende behalten dürfen sind deutlich

geringer als bei Leistungsbeziehenden im SGB II. Wenn auch nur im Ansatz alten, kranken und behinderten Menschen „mehr Respekt und mehr soziale Sicherheit“ zugestanden und „gleichzeitig die Leistung jedes Einzelnen mehr Anerkennung finden“ soll, so die Begründung zum Bürgergeldgesetz, müssen die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit deutlich erhöht werden. Die jetzige Regelung ist im Übrigen über 30 Jahre alt und stellt eine massive Benachteiligung leistungseingeschränkter Menschen und Menschen mit Behinderung im Grundsicherungssystem SGB XII gegenüber Menschen, die als arbeitsfähig gelten und dem Leistungssystem SGB II zuzuordnen sind, dar.

Vorschlag: Es wird daher vorgeschlagen, einen Grundfreibetrag von der Hälfte des Eckregelsatzes, derzeit 224,50 EUR, zzgl. eines Erwerbstätigenfreibetrags in Höhe von 30 % des verbleibenden Einkommens abzusetzen. Dafür muss der jetzige § 82 Abs. 3 und 6 SGB XII komplett gestrichen werden und diesen durch folgenden Absatz 3 zu ersetzt werden:

„Vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit und vom Einkommen aus Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches sind von dem Entgelt unter Zusammenfassung der Beträge nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 ein pauschaler Absetzbetrag von 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 abzuziehen, insofern im Einzelfall nicht höhere Kosten nachgewiesen werden. Ferner sind 30 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens ermittelt aus dem in § 3 Abs. 3 VO zu § 82 SGB XII genannten Betrages (Bruttoeinkommen) zusätzlich abzusetzen“

Im Übrigen sind Folgeänderungen in § 3 Abs. 7 VO zu § 82 SGB XII durchzuführen.

f. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Anrechnung einmaliger Einnahmen**

(Änderungen in § 82 Abs. 7 SGB XII)

In § 82 Abs. 7 SGB XII wird die Anrechnung einmaliger Einnahmen geregelt, nach der derzeitigen Regel sollen diese, wenn sie höher sind als der monatliche Bedarf, auf sechs Monate verteilt werden. Im SGB II soll im Zuge der Bürgergeldreform die Verteilung auf sechs Monate nicht mehr erfolgen (Art. 1, Nr. 9, b) § 11 Abs. 2 SGB II-E).

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum dies in den beiden Grundsicherungsleistungssystemen nicht harmonisiert wird.

1. Vorschlag: Angleichung der Anrechnungsregeln im SGB XII mit denen des SGB II, also Umsetzung von Art. 1, Nr. 9, b) § 11 Abs. 2 SGB II-E unter Streichung des § 82 Abs. 7 SGB XII.

2. Vorschlag: Es sollte ferner klargestellt werden, dass Nachzahlungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden, auch als einmalige Einnahme zu werten sind und auch in diesen Fällen nur im Zuflussmonat anzurechnen sind.

- g. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Nichtberücksichtigung von Einkünften aus Kapitalvermögen**
(Einfügung in § 82 Abs. 8 SGB XII)

Im SGB II wurde für Einkünfte aus Kapitalvermögen unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 ALG II-V ein Freibetrag von 100 EUR geschaffen. Aus Zwecken der Gleichbehandlung und Verwaltungsvereinfachung sollte diese Regelung ebenfalls ins SGB XII übernommen werden.

Vorschlag: Einfügung eines Abs. 8 in § 82, in dem dies geregelt wird.

- h. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Nichtberücksichtigung von Geldgeschenken an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe**
(Einfügung eines Absatz 8 in § 82 SGB XII)

Im SGB II sind diese über § 1 Abs. 1 Nr. 12 ALG II-V in einer Höhe bis derzeit 3.100 EUR anrechnungsfrei gestellt.

Gerade für Geflüchtete in den sogenannten Analogleistungen nach dem AsylbLG oder für unter 15-jährige Geflüchtete aus der Ukraine und ohne leibliche Eltern bzw. mit erwerbsunfähigen Eltern, die der Zuständigkeit des SGB XII unterfallen, gelten diese Regeln nicht. Diese Ungleichbehandlung ist nicht akzeptabel, nichtvertretbar und diskriminierend.

Vorschlag: Einfügung eines Abs. 8 in § 82, mit einer dem SGB II entsprechenden Regelung.

- i. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Ergänzung des § 82 Abs. 1 SGB XII: Klarstellung zu Einkünften aus Hausratsverkauf**
(Einfügung in § 82 Abs. 1 SGB XII)

Immer wieder kommt es zu Konflikten, wie mit Einkünften aus Hausrat sozialrechtlich umzugehen ist. Also in Fällen, in denen eine leistungsbeziehende Person beispielsweise nicht mehr benötigte Bekleidung, Platten oder Elektrogeräte veräußert. Häufig werden solche Kleineinkünfte von den Sozialämtern als Einkommen angerechnet. Das BSG hat in einem vergleichbarem SGB II-Fall entschieden, dass ein Wertersatz von Versicherungen oder Schädigern, welcher für die Entziehung oder Beschädigung eines zuvor besessenen Vermögensgegenstandes erbracht wird, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, da damit kein Wertzuwacherhalten wird, der nicht schon vorher besessen wurde (BSG, 9.8.2018 - B 14 AS 20/17 R). Bei dem Verkauf von eigenen Hausratsgegenständen handelt es sich also nicht um einen wertmäßigen Dazuerhalt, sondern eine Umwandlung von bereits vorhandenem Sachvermögen in Geldvermögen.

Vorschlag:

Gesetzliche Klarstellung in § 82 Abs. 1 SGB XII durch Hinzufügung eines neuen Satzes 4, in dem formuliert wird:

„Einkünfte, die aus dem Verkauf von Hausrat und anderen dem angemessenen

Sachvermögen zuzuordnenden Gegenständen resultieren, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

28. Änderungen bei der Berücksichtigung von Vermögen

- a. **Zu Art 5, Nr. 13 b) § 90 Abs. 10 SGB XII-E: Aufnahme eines Kfz in das Schonvermögen**
Nach dem vorliegenden Referentenentwurf soll ein „angemessenes“ Kraftfahrzeug im Rahmen des Schonvermögens anerkannt werden. Aufgrund der 15 Jahre zurückliegenden BSG-Rechtsprechung in Bezug auf das SGB II zu der entsprechenden Regelung (Kfz-Schonvermögen), ist davon auszugehen, dass damit ein Kfz im Wert von 7.500 EUR gemeint ist.

Wertung:

+ Grundsätzlich ist diese Einfügung zu begrüßen. Genaugenommen war es schon lange überfällig.

- Nicht nachvollziehbar ist, warum im SGB II mit der Bürgergeldreform die Begrenzung auf ein *angemessenes* Kfz im SGB II aufgehoben werden soll (Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II - E), während sie im SGB XII eingeführt wird.

- Zudem ist nicht geklärt, ob pro Person im Haushalt oder pro Haushalt ein Kfz als Vermögen geschont bleibt. Im SGB II bezieht sich das Kfz-Schonvermögen auf jede erwerbsfähige Person in der BG.

Vorschlag: Gleichbehandlung zwischen SGB II und SGB XII und Änderung der Vorschrift in:

„ein Kraftfahrzeug für jede Person im Haushalt.“

- b. **Zu Art. 9 § 1 S. 1 Nr. 1 VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII: Schonvermögen in Höhe von 10.000 EUR**

Das Schonvermögen pro volljährige Person soll von 5000 EUR auf 10.000 EUR erhöht werden.

(Art. 9 § 1 S. 1 Nr. 1 VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII-E)

Wertung:

+ Die Erhöhung ist grundsätzlich zu begrüßen.

- Nicht nachvollziehbar ist es, warum im SGB II ein Schonvermögen von 15.000 EUR pro Person gelten soll (Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 4 SGB II - E) und im SGB XII „nur“ 10.000 EUR. Auch das ist eine im SGB XII häufig anzutreffende Diskriminierung und Benachteiligung alter, kranker und gehandicapter Menschen, die gegen § 1 AGG verstößt und beendet werden muss.

Vorschlag: Gleichsetzung der Schonvermögen im SGB II und SGB XII auf einheitliche 15.000 EUR.

c. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Keine Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen für selbstgenutztes Wohneigentum
(Änderung in § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII)

Im SGB II sollen die Angemessenheitsgrenzen für selbstgenutztes Wohneigentum im Sinne des Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 SGB II-E von 80/90 m² für 1-2 Personen auf 130/140 m² erhöht werden.

- Eine derartig vergleichbare Regelung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Wenn also eine zuvor SGB II-Leistungen beziehende Person, die selbstgenutztes Eigentum oberhalb der 80/90 m² und unterhalb 130/140 m² bewohnt, in den Leistungsbezug nach dem SGB XII fällt, würde sie zur Verwertung des nunmehr nicht mehr angemessenen Wohneigentums aufgefordert werden. Dies ist umso weniger nachvollziehbar, als bei der Frage nach der Angemessenheit von Hausrat als Vermögen auf die „bisherigen Lebensverhältnisse“ verwiesen wird (§ 90 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII).

Vorschlag: Anpassung der Grenzen für selbstgenutztes Eigentum in § 90 Abs.2 Nr. 8 SGB XII an die Grenzen im SGB II, entsprechend Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 SGB II-E.

29. Tod eines Mitgliedes im Haushalt und Kostenersatz durch Erben

a. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Tod eines Mitgliedes im Haushalt
(Einfügung eines Abs. 3 in § 116a SGB XII)

Verstirbt ein Haushaltsmitglied, ergeht regelmäßig eine Aufhebung und Erstattung an die hinterbliebene Person im Haushalt.

Im SGB II wurde hierzu eine richtige Lösung in § 40 Abs. 5 SGB II getroffen.

Vorschlag: Schaffung einer vergleichbaren Lösung, nach der die hinterbliebene Person für den ersten Monat des Todes von Rückforderungen ausgenommen wird.
Diese Regelung könnte in einem Abs. 3 in § 116a SGB XII eingefügt werden.

b. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Erbenhaftung
(Streichung des § 102 SGB XII)

Im SGB II wurde trotz größerer Schonvermögen die Erbenhaftung in § 35 SGB II zum 01. August 2016 gestrichen. Im SGB XII besteht sie in § 102 SGB XII fort.

Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, warum diese im SGB XII weiter fortbestehen soll.

Vorschlag: Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten in beiden Gesetzesbüchern, durch Streichen des § 102 SGB XII.

Wuppertal, den 21.08.2022